

TÄTIGKEITSBERICHT

NÖ Tierschutzombudsperson

2024

Dr. Lucia Giefing
3109 Pölsen, Rennbahnstraße 29



**Tätigkeitsbericht der NÖ Tierschutzombudsperson für das Jahr 2024 gemäß § 41
(10) Bundestierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.**

Ich freue mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024 vorzulegen, der das Arbeitsgebiet der NÖ Tierschutzombudsstelle für das vergangene Jahr übersichtlich darstellt.

St. Pölten im Dezember 2025

Dr. Lucia Giefing

Impressum

Dr. Lucia Giefing
NÖ Tierschutzombudsperson
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
Telefon: +43 (2742) 9005/15578
E-Mail post.tso@noel.gv.at
Internet <http://www.noel.gv.at>

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	6
1.1. Bundestierschutzgesetz	6
1.1.1. Änderungen tierschutzrechtlicher Bestimmungen im Jahr 2024	7
1.2. Tiertransportgesetz 2007	9
1.2.1. Änderungen tiertransportrechtlicher Bestimmungen im Jahr 2024	10
1.3. Tierschutzombudsperson	10
2. Rahmenbedingungen NÖ Tierschutzombudsstelle	13
2.1. Sitz	13
2.2. Team	13
3. Bundestierschutzgesetz - Tätigkeiten im Rahmen der Parteistellung	14
3.1. Bundestierschutzgesetz - Parteistellung Bewilligungsverfahren	15
3.1.1. Verwaltungsverfahren gemäß § 23 Bundestierschutzgesetz	15
3.1.2. Verwaltungsverfahren gemäß § 32 Bundestierschutzgesetz – Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung	18
3.2. Bundestierschutzgesetz - Parteistellung Verwaltungsstrafverfahren	18
3.3. Bundestierschutzgesetz - Verbot Haltung und Betreuung von Tieren	19
3.4. Bundestierschutzgesetz - Tierabnahmen	23
3.5. Bundestierschutzgesetz – Kostenvorschreibungen	24
3.6. Bundestierschutzgesetz - Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich	25
3.7. Bundestierschutzgesetz - Einsprüche und Beschwerden der NÖ Tierschutzombudsperson	26

4. Tiertransportgesetz 2007 - Tätigkeiten im Rahmen der Parteistellung	28
4.1. Tiertransportgesetz 2007 - Parteistellung Zulassungsverfahren, Befähigungsnachweise	28
4.1.1. Befähigungsnachweis gemäß Artikel 17 (2) Verordnung (EG) Nr. 1/2005	28
4.1.2. Zulassung als Transportunternehmer gemäß Artikel 10 oder Artikel 11 Verordnung (EG) Nr. 1/2005	28
4.1.3. Entzug des Befähigungsnachweises gemäß § 12 (4) Tiertransportgesetz 2007 bzw. der Zulassung als Transportunternehmer gemäß § 10 (3) Tiertransportgesetz 2007	28
4.2. Tiertransportgesetz 2007 - Parteistellung Verwaltungsstrafverfahren	29
4.3. Tiertransportgesetz 2007 - Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich	30
5. Einbindung in Verfahren	31
6. Information gemäß § 41 (7) Bundestierschutzgesetz bei konkretem Verdacht auf Verstoß gegen § 222 Strafgesetzbuch durch die Staatsanwaltschaften	32
7. Begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht gemäß § 41 (8) Bundestierschutzgesetz in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 Strafgesetzbuch	32
8. Tätigkeit im Tierschutzrat	33
9. Tätigkeit im Vollzugsbeirat	36

10. Weitere Aufgabenbereiche	37
10.1. Anlaufstelle für Tierschutzfragen	37
10.2. Stellungnahmen zu Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen	37
10.3. Mitglied im begleitenden Beirat Projekt IBeST+	38
10.4. Aktuelle Themen	39
10.4.1. „Qualzucht“	39
10.4.2. Schutzhundebildung	39
10.4.3. Kastration von Katzen	40
10.5. Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen	40
10.5.1. Verein „Tierschutz macht Schule“	41
10.5.2. ÖGT-TuT - Österreichische Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte, Sektion Tierhaltung und Tierschutz	41
10.5.3. ÖTT - „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“	42
11. Tierversuchsgesetz	43
Anhang	45

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Bundestierschutzgesetz

Mit 1. Jänner 2005 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl I 2004/118 in Kraft getreten. Davor hatte jedes Bundesland ein eigenes Tierschutzgesetz mit zum Teil stark differierenden Regelungen.

Das Tierschutzgesetz gliedert sich in 4 Hauptstücke:

Das 1. Hauptstück enthält allgemeine Bestimmungen (Zielsetzung, Geltungsbereich, Verbot der Tierquälerei usw.) zum Schutz der Tiere.

Das 2. Hauptstück ist dem Schutz der vom Menschen gehaltenen Tiere gewidmet und regelt auch das Schlachten und Töten von Tieren.

Das 3. Hauptstück regelt die Vollziehung.

Das 4. Hauptstück enthält Straf- und Schlussbestimmungen.

Nicht in den Geltungsbereich des Bundestierschutzgesetzes fällt die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder Fischerei eingesetzt werden, die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken sowie die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei gelten nicht als Ausübung der Jagd.

Andere bundesgesetzliche Bestimmungen, wie das Tiertransportgesetz und das Tierversuchsgesetz bleiben vom Bundestierschutzgesetz unberührt.

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sind im Tierschutzgesetz zahlreiche Verordnungsermächtigungen enthalten.

1.1.1. Änderungen tierschutzrechtlicher Bestimmungen im Jahr 2024

- **2. Kundmachung des Bundeskanzlers**

Am 16. Jänner 2024 ist mit der 2. Kundmachung des Bundeskanzlers die Aufhebung des § 44 (29), (30), (31) und (32) des Tierschutzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof kundgemacht worden.

- **Änderung Bundestierschutzgesetz**

Am 22. Juli 2024 ist mit BGBl. Nr. 124/2024 das Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird, kundgemacht worden. Diese Novelle des Tierschutzgesetzes beinhaltet zahlreiche Änderungen bzw. Neuerungen, die vor allem den Heimtierbereich betreffen.

Beispielhaft werden hier einige wichtige Änderungen/Neuerungen zusammengefasst:

Qualzucht

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Novelle waren Regelungen rund um die Zucht von Heimtieren und das Verbot der Qualzucht. Es wurden Verpflichtungen von Züchtern und Züchterinnen sowie deren Verantwortung zur Verhinderung von Qualzuchten formuliert. Eine wissenschaftliche Kommission zur Beratung rund um Fragen zur Vermeidung der Qualzucht wird eingerichtet.

Diese Qualzuchtkommission, deren Vorsitz ein Veterinärmediziner/eine Veterinärmedizinerin übernimmt, wird unter anderem mit Experten und Expertinnen der Fachgebiete Veterinärmedizin, Genetik und Ethik besetzt sein.

Eine zentrale Aufgabe dieser Kommission soll - neben der Beratung des zuständigen Ministers in Fragen der Vermeidung von Qualzucht bei Tieren - die Prüfung, Evaluierung sowie Begutachtung der vorgelegten Zucht- und Maßnahmenprogramme sowie die Evaluierung, Erarbeitung und Festlegung der benötigten Untersuchungen und Gutachten, welche für die Begutachtung der einzelnen Tiere für die Zucht benötigt werden, sein. Die weiteren Aufgaben der Qualzuchtkommission sind in § 22c (4) Tierschutzgesetz zu finden. Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz wird als Geschäftsstelle für die Qualzuchtkommission fungieren.

Auch ist eine Verordnungsermächtigung enthalten, in der Verordnung können nähere Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbotes festgelegt werden. Darin sollen u.a. die Kriterien zur Beurteilung der Zuchttauglichkeit, insbesondere auch im Hinblick auf Zucht- bzw. Maßnahmenprogramme von Zuchtverbänden und –vereinen als auch bestimmte Tierrassen oder Tiere mit besonderen Merkmalen, die von der Zucht auszuschließen sind, festgelegt werden.

Ebenso wurde z.B. auch die Auflistung der möglichen Qualzuchtsymptome in § 5 (2) Z 1 Tierschutzgesetz erweitert (z.B. reduzierte oder gänzlich fehlende Beschuppung bei Reptilien bzw. verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid bei Vögeln). Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, in Einzelfällen eine Kastration behördlich anzuordnen, um Qualzuchten zu verhindern.

Verpflichtende Eintragung von Hunden und Zuchtkatzen durch den Tierarzt/die Tierärztin, der/die die erstmalige Kennzeichnung durchführt

Mit § 24a (4c) Tierschutzgesetz werden der Tierarzt/die Tierärztin, der/die die erstmalige Kennzeichnung vornimmt, verpflichtet, den Hund bzw. die Zuchtkatze unter Eingabe des Datums der erstmaligen Kennzeichnung gegen Entgelt in eine Datenbank einzutragen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle mittels Microchip gekennzeichneten Hunde und Zuchtkatzen auch tatsächlich in der Heimtierdatenbank erfasst werden.

Neu hinzu kommt auch die verpflichtende Eintragung der Züchter/Züchterinnen sowie der Nachweis besonderer Sachkunde in der Heimtierdatenbank.

Verschärfung der Bestimmung zur Verwendung von Halsbändern oder „sonstigen Vorrichtungen“

Es sind nun jegliche Arten von Maulkörben oder Maulschlingen verboten, die physiologische Abläufe, das Hecheln oder die Wasseraufnahme verhindern.

Maßnahmen, die aufgrund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind, sind davon ausgenommen.

Verpflichtender Sachkundenachweis

Ab 1. Juli 2026 müssen sowohl Halter von Hunden als auch von Reptilien, Amphibien und Papageienvögeln einen verpflichtenden Sachkundenachweis im Ausmaß von mindestens 4 Stunden noch vor Aufnahme der Haltung absolvieren.

Ein verpflichtender Sachkundenachweis für die Haltung von nicht domestizierten Säugetieren wurde leider nicht vorgesehen.

Das Entfernen sowie das Kürzen der Vibrissen aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen als verbotener Eingriff

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass das gänzliche Entfernen der Vibrissen absolut verboten ist und ein Kürzen der Vibrissen nur zulässig ist, wenn dies nicht aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen erfolgt.

Verbot der Haltung von Kamelen und Büffeln in Zirkussen

Die Haltung und Verwendung von Kamelen und Büffeln in Zirkussen wurde nun mit 1. Juli 2026 verboten. Dabei umfasst dieses Verbot der Haltung von Kamelen (Camelidae) sowohl Groß- als auch Kleinkamele.

Diese Novelle ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2024/124>

1.2. Tiertransportgesetz 2007

Ziel des Bundesgesetzes über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007) ist der Schutz von Tieren beim Transport auf der Straße, in der Luft, auf der Schiene oder im Schiff, in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Festlegung der dabei einzuhaltenden Mindestanforderungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

Mit 1. September 2022 wurde in § 41 (4) und (5) Tierschutzgesetz die Parteistellung der Tierschutzombudspersonen auch in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen

Verfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tiertransportgesetz festgelegt.

1.2.1. Änderungen tiertransportrechtlicher Bestimmungen im Jahr 2024

Am 19. September 2024 ist mit BGBl. Nr. 254/2024 die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren kundgemacht worden.

Diese Novelle ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2024/124>

1.3. Tierschutzombudsperson - § 41 Bundestierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2024

- (1) Jedes Land hat gegenüber der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Tierschutzombudsperson zu bestellen.
- (2) Zur Tierschutzombudsperson können nur Personen bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung und über eine Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes verfügen. Die Funktionsperiode der Tierschutzombudsperson beträgt fünf Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Tierschutzombudsperson hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Die Behörden haben die Tierschutzombudspersonen bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Diese Unterstützung kann entweder durch eine eigens eingerichtete juristische Stelle in der Tierschutzombudsstelle erfolgen oder die

Tierschutzombudsperson kann im erforderlichen Umfang auf die rechtliche Expertise der Landesverwaltung zugreifen.

(4) Die Tierschutzombudsperson hat in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich Verwaltungsstraßverfahren nach diesem Bundesgesetz und nach dem Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I 54/2007, Parteistellung. Sie ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudspersonen bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

(5) Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sowie des Tiertransportgesetzes 2007 zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes (Abs. 3) geltend zu machen.

(6) Die Tierschutzombudsperson hat den Strafverfolgungsbehörden die ihr zur Kenntnis gelangten Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sowie allfällig vorhandene Unterlagen zu übermitteln, wenn der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung besteht.

(7) Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens der zuständigen Tierschutzombudsperson Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift jener Personen zu übermitteln, bei denen aufgrund der bisherigen Ermittlungen der konkrete Verdacht besteht, dass diese einen Verstoß gegen § 222 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, begangen haben. Die Übermittlung kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck des Verfahrens oder eines damit im Zusammenhang stehenden Verfahrens gefährdet wäre. Liegt eine solche Gefahr nicht vor, sind die Strafverfolgungsbehörden bereits vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens ermächtigt, solche Auskünfte auf Verlangen der Tierschutzombudsperson im Sinne des Abs. 3 zu erteilen. Die Entscheidung zur Information obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

(8) Die Tierschutzombudsperson hat in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB jedenfalls ein begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht gemäß § 77 (1) der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr.631.

(9) In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen.

(10) Die Tierschutzombudsperson hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.

(11) Die Tierschutzombudsperson darf während ihrer Funktionsperiode keine Tätigkeiten ausüben, die mit ihren Obliegenheiten unvereinbar oder geeignet sind, den Anschein der Befangenheit hervorzurufen.

(12) Die Funktionsperiode der Tierschutzombudsperson endet durch den Ablauf der Bestattungsdauer, durch Verzicht oder durch begründete Abberufung.

3. Bundestierschutzgesetz - Tätigkeiten im Rahmen der Parteistellung

Gemäß § 41 (3) Tierschutzgesetz hat die Tierschutzombudsperson die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Die Tierschutzombudsperson ist sowohl in alle das Tierschutzgesetz als auch das Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen betreffende Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren als auch Verwaltungsstrafverfahren als Legalpartei eingebunden.

Diese Parteistellung stellt eine zentrale Aufgabe im Tätigkeitsbereich der Tierschutzombudsperson dar und lässt aufgrund des Umfangs mit der derzeitigen personellen Ausstattung mittlerweile wenig, um nicht zu sagen, keinen Raum um andere Tätigkeitsbereiche im Interesse des Tierschutzes wahrnehmen zu können.

Die das Verfahren führende Behörde hat der Tierschutzombudsperson von sich aus in geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und muss gleichzeitig eine angemessene Frist für die Abgabe einer Stellungnahme gewähren - Recht auf Parteiengehör.

Wenn bei der Behörde ein entsprechender Antrag vorliegt, ist unaufgefordert von Amtswegen spätestens zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens das Parteiengehör einzuräumen. Sowohl das Recht auf Akteneinsicht als auch das Recht auf Teilnahme an mündlichen Verhandlungen ist der Tierschutzombudsperson umfassend zu gewähren. Dementsprechend ist die Tierschutzombudsperson von der Behörde fristgerecht persönlich zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Tierschutzombudsperson hat als Legalpartei das Recht, über alle förmlichen Entscheidungen informiert zu werden - Recht auf Zustellung von Bescheiden.

Die Tierschutzombudsperson ist allerdings keine Behörde: Sie hat daher keine behördliche Anordnungsbefugnis und keine verwaltungspolizeilichen Befugnisse (z.B. Betreten fremder Liegenschaften).

Wenn die Tierschutzombudsperson Kenntnis erlangt, dass etwa Bewilligungsbedürftiges ohne Bewilligung durchgeführt wird oder ihr Missstände bei Tierhaltungen bekannt werden, kann sie aber Anzeige bei der zuständigen Behörde erstatten und dadurch ein entsprechendes Bewilligungs- und/oder Verwaltungsstrafverfahren in Gang bringen.

3.1. Bundestierschutzgesetz - Parteistellung Bewilligungsverfahren

3.1.1. Verwaltungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz

Die Haltung von Tieren in Zoos, Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen, das Betreiben eines Tierheimes, einer Tierpension, eines Tierasyls oder eines Gnadenhofs sowie die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 (1) Z 1 Tierschutzgesetz genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedürfen einer behördlichen Bewilligung gemäß § 23 Tierschutzgesetz, BGBl. I 2004/118 idgF.

§ 23 iVm § 26 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zoos

Für die Haltung von Tieren in Zoos wurden im Berichtszeitraum 3 Bewilligungsverfahren unter Einbeziehung und Abgabe einer Stellungnahme der NÖ Tierschutzombudsperson durchgeführt. In 1 Fall wurde die Haltung von Tieren in einem Zoo der Kategorie C bewilligt und in 1 Fall die Haltung von Tieren in einem Zoo der Kategorie B erweitert. In 1 Fall wurde für einen Zoo der Kategorie A ein Bescheid für die Haltung einer weiteren Tierart erlassen.

§ 23 iVm § 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes und ähnlichen Einrichtungen

Für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes und ähnlichen Einrichtungen wurden 7 Bewilligungen erteilt. In 6 dieser Bewilligungsverfahren wurde der NÖ Tierschutzombudsperson die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt und diese auch genutzt.

In 1 Fall wurde von der NÖ Tierschutzombudsperson Beschwerde erhoben. In der Beschwerdevorentscheidung hat die Behörde die von der NÖ Tierschutzombudsperson vorgebrachten Punkte entsprechend berücksichtigt.

§ 23 iVm § 28 Tierschutzgesetz - Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

Es wurden insgesamt 86 Bewilligungen (davon 2 Abänderungsbescheide und 2 Ergänzungsbescheide) für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen bzw. für die Mitwirkung bei Film- und Fernsehaufnahmen erteilt.

Zu 1 Antrag wurde kein Bescheid erlassen, da die Verwendung von Tieren abgesagt wurde und 1 Antrag wurde zurückgezogen. Die NÖ Tierschutzombudsperson war in 85 dieser Verfahren zeitgerecht eingebunden worden und hat auch jeweils eine Stellungnahme abgegeben.

Gegen einen der Bewilligungsbescheide wurde nach Durchführung der Veranstaltung Beschwerde erhoben. Der Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Folge gegeben und wurde festgestellt, dass 2 Auflagen nicht hätten erteilt werden dürfen.

§ 23 iVm § 29 Tierschutzgesetz – Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe

Im Berichtszeitraum wurden 10 Bewilligungen gemäß § 29 Tierschutzgesetz (Betrieb eines Tierheimes, einer Tierpension, eines Tierasyls bzw. Gnadenhofes) erteilt und 2

Änderungsbescheide erlassen; in 11 dieser Verfahren wurde der NÖ Tierschutzombudsperson die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt und auch eine Stellungnahme abgegeben. In diesen Verfahren wurde 1-mal der Betrieb eines Tierheims und 9-mal der Betrieb einer Tierpension bewilligt. Die Änderungsbescheide bezogen sich 1-mal auf den Betrieb einer Tierpension und 1-mal auf den Betrieb eines Tierasyls bzw. Gnadenhofs.

In 1 Verfahren wurde die Bewilligung für eine Tierpension entzogen. Im dagegen erhobenen Vorstellungsverfahren wurde der Entzug bestätigt. In 1 Verfahren wurde die Bewilligung für eine Tierpension aufgehoben. Der NÖ Tierschutzombudsperson wurde hier keine Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

§ 23 iVm § 31 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs

Im Berichtszeitraum wurde 31-mal die Haltung von Tieren gemäß § 31 Tierschutzgesetz bewilligt. 2-mal wurde ein Abänderungsbescheid erlassen. Die NÖ Tierschutzombudsperson wurde in 32 dieser 33 Verfahren zeitgerecht eingebunden und hat eine Stellungnahme abgegeben.

In den 31 Verfahren, die mit einem Bewilligungsbescheid abgeschlossen wurden, wurde 22-mal die Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit [9-mal Haltung von Tieren in einer Betriebsstätte eines Tierschutzvereins, 9-mal Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht, 2-mal Haltung von Tieren im Rahmen eines Reit- und Fahrbetriebs und 2-mal für den tiergestützten Einsatz] und 9-mal die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten [3-mal Haltung von Tieren im Rahmen eines Reit- und Fahrbetriebs, 3-mal Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften, 2-mal die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und 1-mal Sonstiges] bewilligt.

Im Falle eines Bewilligungsverfahrens aus dem Jahr 2023 zur Haltung von Tieren - im konkreten Fall von Hunden - zum Zwecke der Zucht im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit wurde von der NÖ Tierschutzombudsperson Beschwerde

erhoben. Dieses beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich anhängige Verfahren war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

3.1.2. Verwaltungsverfahren gemäß § 32 Bundestierschutzgesetz – Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung

5 Bewilligungsbescheide für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft sowie 1 Bewilligungsbescheid für Angehörige der israelitischen Religionsgesellschaft zur Durchführung von rituellen Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung wurden erlassen.

Die Parteistellung der NÖ Tierschutzombudsperson wurde in all diesen Verfahren berücksichtigt. Von der NÖ Tierschutzombudsperson wurde - trotz der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit zur rituellen Schlachtung ohne vorausgehende Betäubung - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese mit Schmerzen und Leiden für die Tiere verbunden ist, keine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

3.2. Bundestierschutzgesetz - Parteistellung Verwaltungsstrafverfahren

Im Jahr 2024 wurden 517 Strafverfügungen und 240 Straferkenntnisse an die NÖ Tierschutzombudsperson übermittelt. In 67 Verwaltungsstrafverfahren wurde von der Behörde eine Einstellung an die NÖ Tierschutzombudsperson übermittelt. In 1 Verfahren wurde mit einer Ermahnung vorgegangen.

In 175 Verfahren wurde der NÖ Tierschutzombudsperson die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt und auch eine Stellungnahme abgegeben.

In 107 Verwaltungsstrafverfahren wurde Einspruch bei der Bezirksverwaltungsbehörde erhoben. 6 dieser Einsprüche wurden von der NÖ Tierschutzombudsperson eingebracht.

In 2 Verfahren wurde der Einspruch jeweils als verspätet zurückgewiesen.

In 2 Verfahren wurde ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verwaltungsstrafverfahrens und in 4 Verfahren ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt.

In 89 Verwaltungsstrafverfahren wurde Beschwerde erhoben. 4 dieser Beschwerden wurden von der NÖ Tierschutzombudsperson erhoben.

Anzumerken ist, dass in der Gesamtzahl

- 417-mal ein Verstoß gegen § 5 Tierschutzgesetz (Verbot der Tierquälerei),
- 8-mal ein Verstoß gegen § 6 Tierschutzgesetz (Verbot der Tötung) und
- 7-mal ein Verstoß gegen § 7 Tierschutzgesetz (Verbot von Eingriffen an Tieren) enthalten ist.

Einen Überblick über die Verwaltungsstrafverfahren gemäß Tierschutzgesetz in den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden geben die Abbildungen im **ANHANG**.

3.3. Bundestierschutzgesetz - Verbot der Haltung und Betreuung von Tieren

Im Berichtszeitraum wurden 9 unbefristete und 5 befristete Tierhalteverbote verhängt. 9 Tierhalteverbote wurden angedroht. In 13 dieser Verfahren wurde der NÖ Tierschutzombudsperson die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt und wurde diese auch genutzt.

7 der unbefristeten Tierhalteverbote wurden für die Haltung und Betreuung von Tieren aller Arten verhängt. 1 unbefristetes Tierhalteverbot wurde für die Haltung und Betreuung von Hunden und 1 unbefristetes Tierhalteverbot wurde für die Haltung und Betreuung von Rindern verhängt.

3 der befristeten Tierhalteverbote wurden für die Haltung und Betreuung von Tieren aller Arten verhängt. 1 befristetes Tierhalteverbot wurde für die Haltung und Betreuung von

Hunden und 1 befristetes Tierhalteverbot wurde für die Haltung und Betreuung von Heimtieren verhängt.

Einer gegen 1 unbefristetes Verbot der Haltung und Betreuung von Tieren aller Arten erhobenen Beschwerde wurde dahingehend Folge gegeben, dass ein Verbot der Haltung und der Betreuung von Tieren aller Art auf Dauer angedroht wurde.

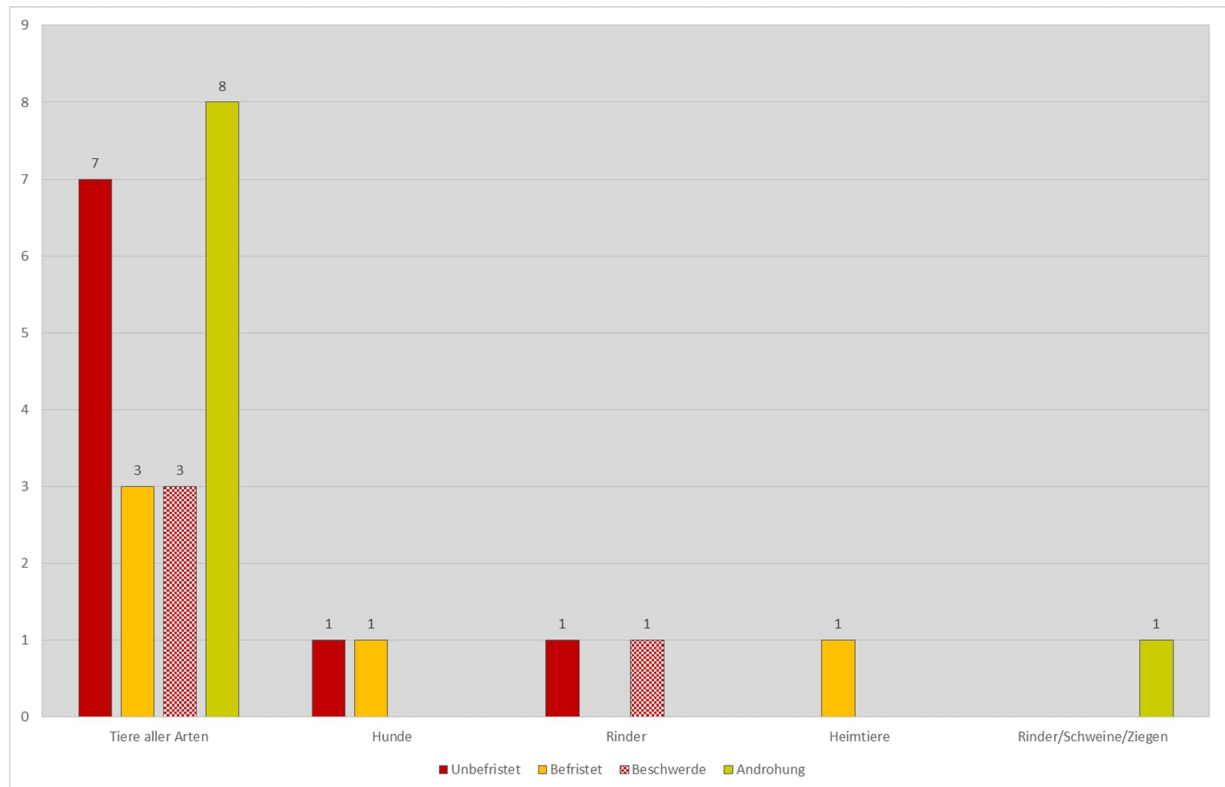
2 jeweils gegen ein unbefristetes Verbot der Haltung und Betreuung von Tieren aller Arten erhobene Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen.

1 gegen ein unbefristetes Verbot der Haltung und Betreuung von Rindern auf Dauer erhobenen Beschwerde wurde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

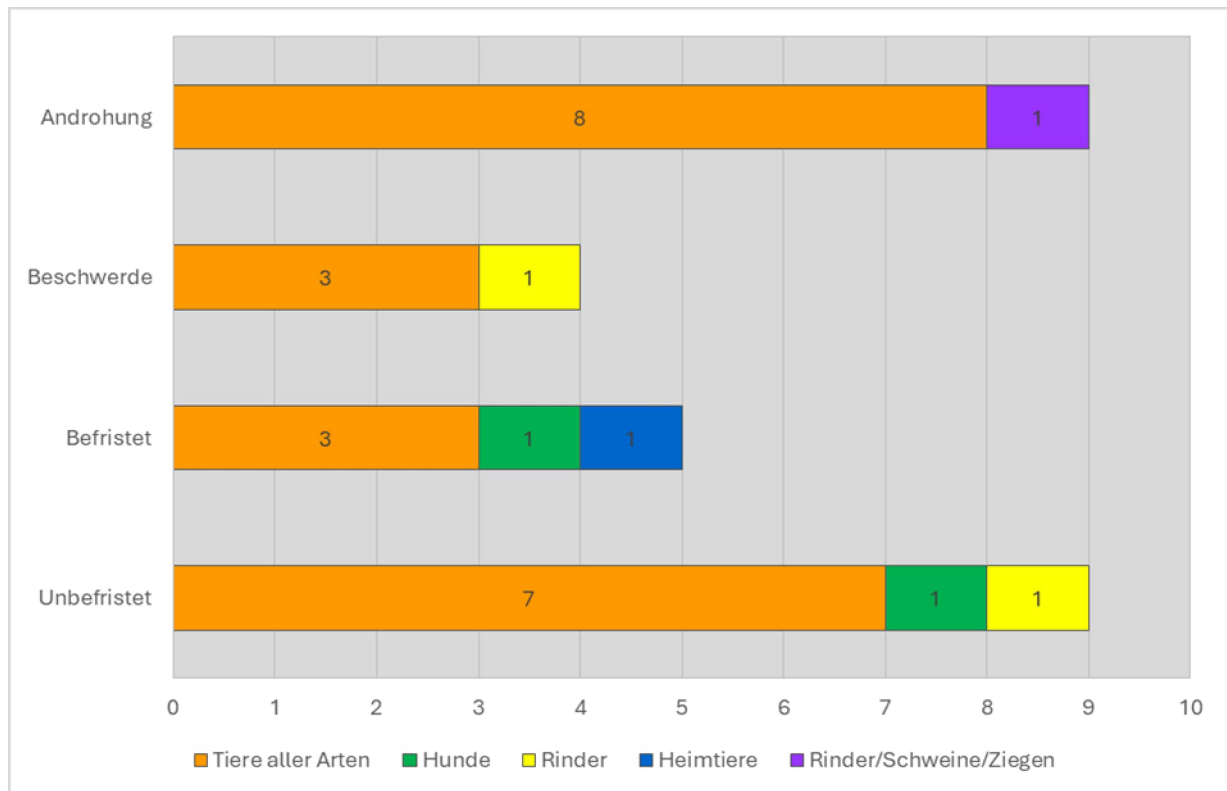
Zu einer gegen 1 unbefristetes Verbot der Haltung und Betreuung von Tieren aller Art auf Dauer eingebrachten Beschwerde erging im Berichtszeitraum keine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts.

Die Androhungen der Verbote der Haltung und Betreuung bezogen sich in 8 Verfahren auf alle Tierarten und in 1 Verfahren auf Rinder, Schweine und Ziegen.

Ein Antrag auf Aufhebung des Verbots der Haltung von Hunden auf Dauer wurde von der Behörde unter Berücksichtigung der Parteistellung der NÖ Tierschutzombudsperson zurückgewiesen. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde keine Folge gegeben.



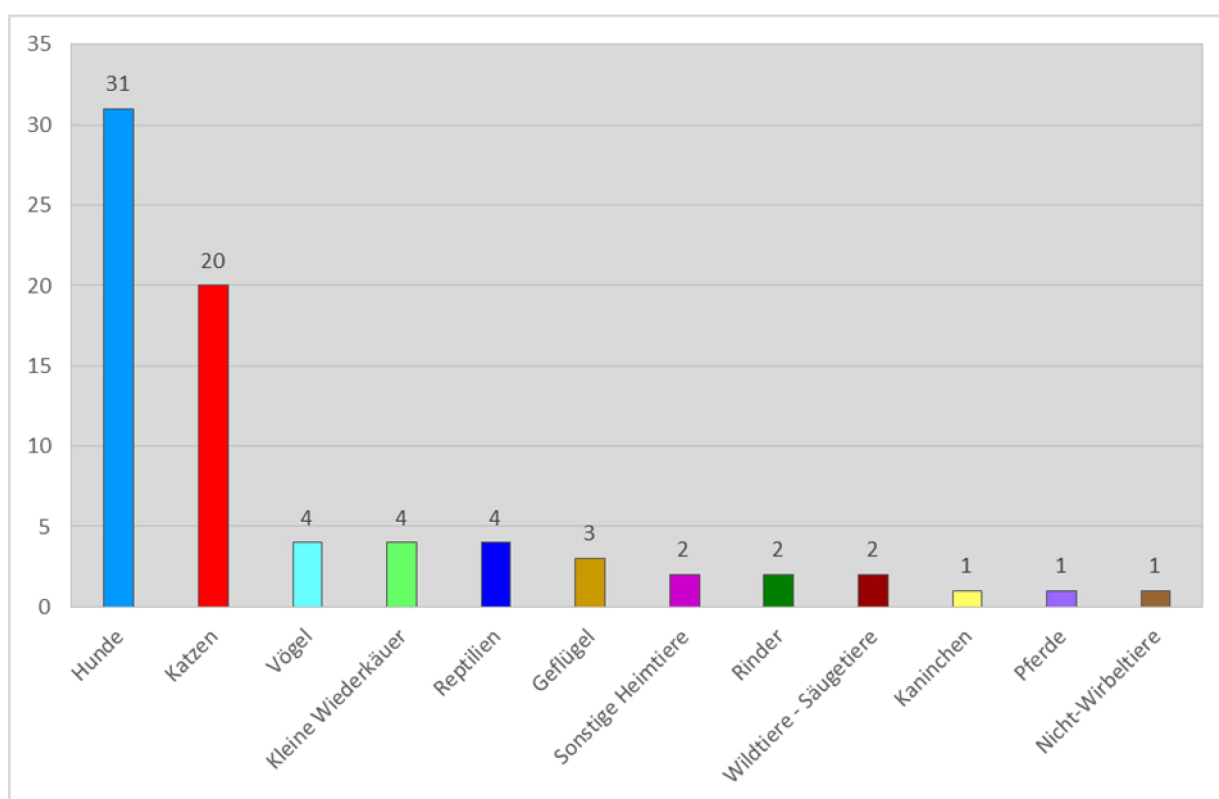
Grafische Darstellung der Verteilung der Tierhalteverbote und der Androhung der Tierhalteverbote im Jahr 2024



Grafische Darstellung der Verteilung der Tierhalteverbote auf die einzelnen Tierarten im Jahr 2024

3.4. Bundestierschutzgesetz - Tierabnahmen

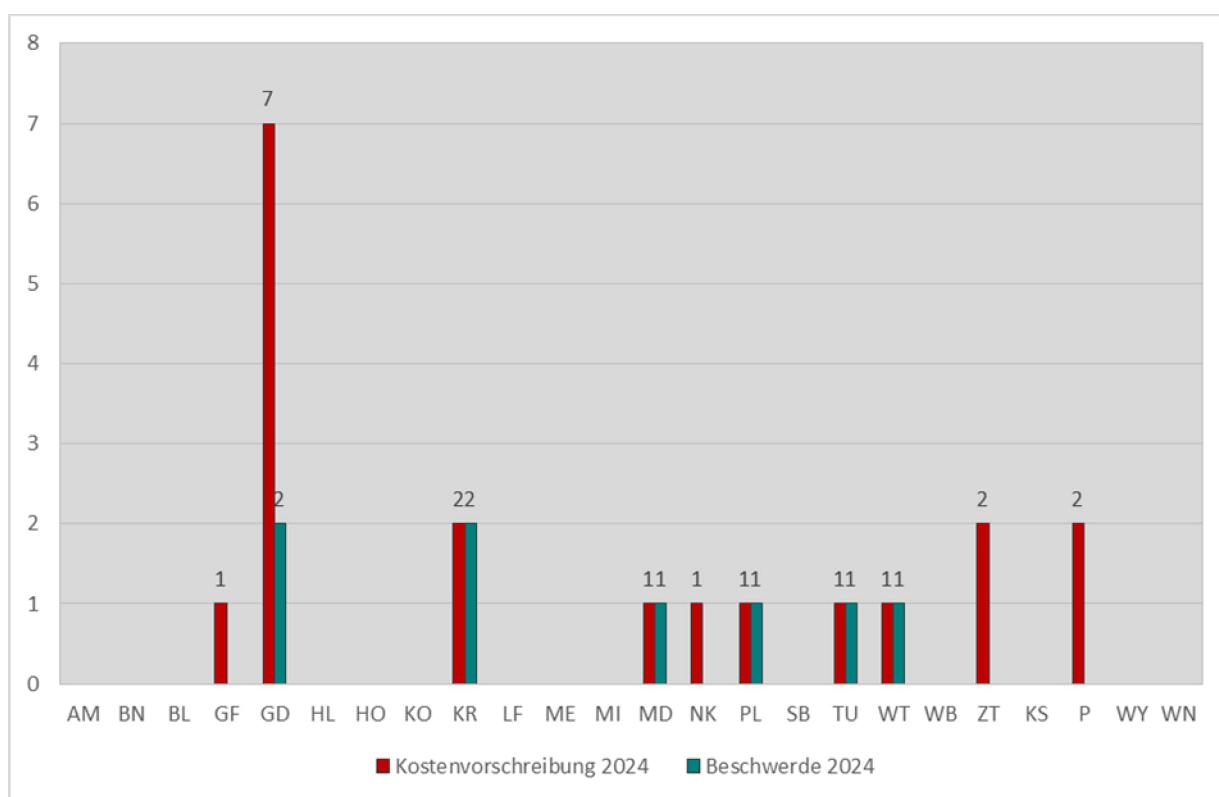
Von Tierabnahmen bzw. Beschlagnahmen wurde die NÖ Tierschutzombudsperson im Berichtszeitraum 58-mal informiert. 18-mal erfolgte eine Information über den Verfall der Tiere, 4-mal erfolgte eine Information über die Rückstellung der Tiere und 1-mal erfolgte die Information über eine Maßnahmenbeschwerde.



Grafische Darstellung der Verteilung der Tierabnahmen bzw. Beschlagnahmen auf die einzelnen Tierarten im Jahr 2024

3.5. Bundestierschutzgesetz – Kostenvorschreibungen

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 19 Kostenvorschreibungen gemäß § 30 (1) und (3) Tierschutzgesetz an die NÖ Tierschutzombudsperson übermittelt. In 6 dieser Verfahren wurde die NÖ Tierschutzombudsperson über dagegen erhobene Beschwerden informiert.



Grafische Darstellung der Verteilung dieser Kostenvorschreibungen auf die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden im Jahr 2024

3.6. Bundestierschutzgesetz - Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich waren im Berichtszeitraum 112 Beschwerdeverfahren (89 Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafverfahren, 23 Beschwerdeverfahren in Verwaltungsverfahren einschließlich Maßnahmenbeschwerden und Kostenvorschreibungen) anhängig, von denen 81 mit und 31 ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgeschlossen wurden, wobei in 3 Verfahren jeweils 2 mündliche Verhandlungen durchgeführt wurden. Im Berichtszeitraum hat die NÖ Tierschutzombudsperson bzw. die Juristin der NÖ Tierschutzombudsstelle in 67 mündlichen Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich die Interessen des Tierschutzes vertreten.

Von den erhobenen Beschwerden wurden 11 Beschwerden abgewiesen und 12 Beschwerden zurückgewiesen. In 9 Verfahren wurde der Beschwerde keine Folge gegeben. In 2 Verfahren wurde der Beschwerde gegen die Strafhöhe keine Folge gegeben. In 29 Verfahren wurde der Beschwerde Folge gegeben und in 11 Verfahren wurde der Beschwerde gegen die Strafhöhe Folge gegeben. In 3 Verfahren wurde der Beschwerde zu einzelnen Spruchpunkten keine Folge gegeben.

In 5 Verfahren wurde die Beschwerde zu einzelnen Spruchpunkten abgewiesen. In 8 Verfahren wurde der Beschwerde dahingehend Folge gegeben, dass die Strafe herabgesetzt wurde. In 4 Verfahren wurde der Beschwerde in einem Spruchpunkt dahingehend Folge gegeben, dass die Strafhöhe herabgesetzt wurde. In 7 Verfahren wurde die Beschwerde zurückgezogen. In 1 Verfahren wurde die Beschwerde zu einzelnen Spruchpunkten zurückgezogen. In 17 Verfahren wurde der Beschwerde dahingehend Folge gegeben, dass der Spruch neu gefasst wurde. 1 Beschwerde wurde dahingehend Folge gegeben, dass der Kostenersatz reduziert wurde.

Bei dieser Detailauflistung sind - wie jedes Jahr - Mehrfachnennungen möglich.

3.7. Bundestierschutzgesetz - Einsprüche und Beschwerden der NÖ Tierschutzombudsperson

Im Jahr 2024 wurde von der NÖ Tierschutzombudsperson in 6 Verwaltungsstraßverfahren Einspruch eingebracht.

- In 5 Verfahren wurde dem Einspruch der NÖ Tierschutzombudsperson Folge gegeben und eine Übertretung des § 5 Tierschutzgesetz bestraft und die Strafe erhöht.
- In 1 Verfahren wurde dem Einspruch der NÖ Tierschutzombudsperson gegen die Strafhöhe keine Folge gegeben, da in einem aufgrund eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung ergangenen Straferkenntnis keine höhere Strafe verhängt werden darf als in der Strafverfügung.
- In 1 der Verfahren zu einem Einspruch aus dem Jahr 2023 wurde der Einspruch der NÖ Tierschutzombudsperson berücksichtigt und ein Straferkenntnis erlassen. In diesem wurde eine Übertretung des § 5 Tierschutzgesetz bestraft und die Strafe wurde verdoppelt.
- In 1 der Verfahren zu einem Einspruch aus dem Jahr 2022 wurde dem Einspruch der NÖ Tierschutzombudsperson keine Folge gegeben, mit der Begründung, dass aus den Feststellungen des Amtstierarztes, welcher die Verletzungen und das Ausdrucksverhalten der beiden Schweine vor Ort wahrgenommen hat, kein für eine Übertretung des § 5 Tierschutzgesetz erforderlicher Erfolg abgeleitet werden konnte. Zudem wäre eine nunmehrige Tatbestandsänderung wegen eingetretener Verfolgungsverjährung nicht mehr möglich.

Im Jahr 2024 wurden von der NÖ Tierschutzombudsperson 5 Beschwerden erhoben.

- In 1 Verfahren, in dem dem Einspruch der NÖ Tierschutzombudsperson gegen die Strafhöhe keine Folge gegeben wurde, wurde eine Beschwerde eingebracht. Eine Entscheidung darüber ist im Berichtszeitraum nicht ergangen.

- 2 Beschwerden richteten sich gegen einen einzelnen Spruchpunkt in jeweils einem Verwaltungsstrafverfahren. Die Entscheidungen sind im Berichtszeitraum nicht ergangen.
- 1 Beschwerde richtete sich gegen einen Einstellungsbescheid eines Verwaltungsstrafverfahrens. Eine Entscheidung ist im Berichtszeitraum nicht ergangen.
- 1 Beschwerde wurde in einem Bewilligungsverfahren erhoben. In der Beschwerdeverentscheidung hat die Behörde die von der NÖ Tierschutzombudsperson vorgebrachten Punkte entsprechend berücksichtigt.

4. Tiertransportgesetz 2007 - Tätigkeiten im Rahmen der Parteistellung

4.1. Tiertransportgesetz 2007 – Parteistellung Zulassungsverfahren, Befähigungsnachweise

Anzumerken ist, dass betreffend die im folgenden angeführten Punkte 4.1.1. und 4.1.2. im Berichtszeitraum nur bei drei Bezirksverwaltungsbehörden diesbezügliche Verfahren anhängig waren bzw. von drei Bezirksverwaltungsbehörden Unterlagen übermittelt wurden.

4.1.1. Befähigungsnachweis gemäß Art. 17 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

An die NÖ Tierschutzombudsperson wurden im Berichtszeitraum 6 Ausstellungen eines Befähigungsnachweises gemäß Art. 17 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 übermittelt. In 1 dieser Verfahren wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt und auch eine Stellungnahme abgegeben.

4.1.2. Zulassung als Transportunternehmer gemäß Artikel 10 oder Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

An die NÖ Tierschutzombudsperson wurden im Berichtszeitraum 14 Zulassungen eines Transportunternehmers gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 übermittelt. In 3 Verfahren wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt und auch eine Stellungnahme abgegeben.

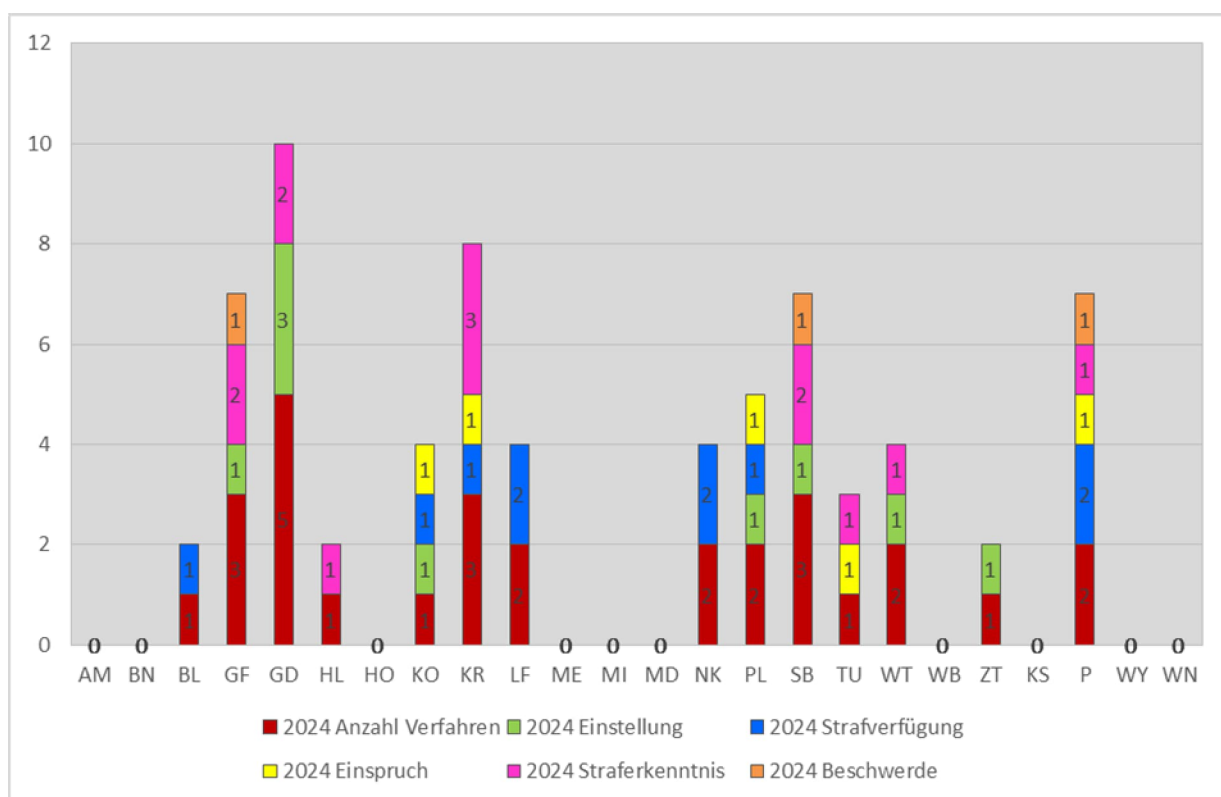
4.1.3. Entzug des Befähigungsnachweises gemäß § 12 (4) Tiertransportgesetz 2007 bzw. der Zulassung als Transportunternehmer gemäß § 10 (3) Tiertransportgesetz 2007

Da gegen eine Person mehrere rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen vorlagen, wurde von der NÖ

Tierschutzombudsperson um Prüfung sowohl eines Entzugs der Zulassung als Transportunternehmer als auch eines Entzugs des Befähigungsnachweises ersucht. Aufgrund dieser Prüfung wurden sowohl der Befähigungsnachweis als auch die Zulassung als Transportunternehmer entzogen.

4.2. Tiertransportgesetz 2007 - Parteistellung Verwaltungsstrafverfahren

Im Berichtszeitraum wurden 10 Strafverfügungen, 9 Einstellungen, 5 Einsprüche, 13 Straferkenntnisse und 3 Beschwerden an die NÖ Tierschutzombudsperson übermittelt. In 13 dieser Verfahren wurde der NÖ Tierschutzombudsperson die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt und wurde diese auch entsprechend genutzt.



Tiertransportgesetz 2007 - Grafische Darstellung der Verwaltungsstrafverfahren 2024

4.3. Tiertransportgesetz 2007 - Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich waren im Berichtszeitraum 4 Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tiertransportgesetz anhängig. Die NÖ Tierschutzombudsperson hat an den 3 mündlichen Verhandlungen zu 3 dieser Verfahren teilgenommen. In 2 dieser Verfahren wurde der Beschwerde keine Folge gegeben. 1 Beschwerde wurde Folge gegeben und 1 Beschwerde, die sich nur gegen die Strafhöhe richtete, wurde ebenfalls Folge gegeben.

5. Einbindung in die Verfahren

Die Zusammenarbeit mit den Behörden funktionierte - wie auch in den letzten Jahren - grundsätzlich gut. Die Behörden zeigten sich kooperativ und waren bemüht, die NÖ Tierschutzombudsperson bestmöglich in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Vereinzelte gab es immer noch Fälle, in denen die Parteistellung der NÖ Tierschutzombudsperson von Seiten der Behörden nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend gelebt wurde. Deutlich wurde dies z.B. bei Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, wenn die NÖ Tierschutzombudsperson erstmals durch die Ladung zur Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich von einem Verfahren Kenntnis erlangte. Allerdings konnten entsprechende Rückmeldungen der NÖ Tierschutzombudsstelle an die jeweiligen Behörden diesbezüglich zu einer weiteren Verbesserung führen.

Die Zusammenarbeit bzw. Einbindung in die Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich funktionierte sehr gut, wie die unter Punkt 3.6. und Punkt 4.3. beschriebene Einbindung in die Beschwerdeverfahren auch deutlich zeigt.

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die Kooperation mit den Fachabteilungen der NÖ Landesregierung, insbesondere mit der Abteilung Naturschutz, der Abteilung Agrarrecht, der Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle sowie der Abteilung Polizeiangelegenheiten ebenso reibungslos funktionierte.

Die NÖ Tierschutzombudsperson ist stets bemüht, im Interesse des Tierschutzes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den Behörden in Fachfragen unterstützend zur Seite zu stehen.

6. Information gemäß § 41 (7) Bundestierschutzgesetz bei konkretem Verdacht auf Verstoß gegen § 222 Strafgesetzbuch durch die Staatsanwaltschaften

Im Berichtszeitraum wurde die NÖ Tierschutzombudsperson über 51 bei den Staatsanwaltschaften anhängige Verfahren informiert. Diese Informationen verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Staatsanwaltschaften:

- STA Krems: 10
- STA Korneuburg: 5
- STA St. Pölten: 21
- STA Wiener Neustadt: 15

Von weiteren 16 bei den Staatsanwaltschaften bzw. bei Gericht anhängigen Verfahren wegen Verdacht auf Verstoß gegen § 222 Strafgesetzbuch erlangte die NÖ Tierschutzombudsperson erst im Zuge von Verwaltungsstrafverfahren Kenntnis.

7. Begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht gemäß § 41 (8) Bundestierschutzgesetz in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 Strafgesetzbuch

Im Berichtszeitraum wurde von der NÖ Tierschutzombudsperson in 12 Verfahren von der Bestimmung des § 41 (8) Tierschutzgesetz auf Akteneinsicht bzw. Information über den Verfahrensstand Gebrauch gemacht.

In 3 Verfahren wurde die NÖ Tierschutzombudsperson vom zuständigen Landesgericht von der Hauptverhandlung und in 1 Verfahren über einen Freispruch informiert.

8. Tätigkeit im Tierschutzrat

Die NÖ Tierschutzombudsperson ist gemäß § 42 (2) Z 3 Tierschutzgesetz, BGBl I 2004/118 idgF, Mitglied des beim Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz eingerichteten Tierschutzrates.

Die Aufgaben des Tierschutzrates sind wie folgt festgelegt:

- Beratung der Kommission und der Bundesministerin/des Bundesministers in Fragen des Tierschutzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tierschutzgesetzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
- Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers oder der Kommission,
- Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
- Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
- Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes,
- Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

Die Protokolle zu den Tierschutzratssitzungen sind auf der „Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit“ unter folgendem Link zu finden:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/gremien/Dokumente.html>

[abgerufen am: 19.12.2025]

Insgesamt fanden im Jahr 2024 zwei Sitzungen des Tierschutzrates statt. Die NÖ Tierschutzombudsperson nahm an beiden Sitzungen teil. Im Rahmen dieser Sitzungen wurden zahlreiche Sachverhalte und konkrete Probleme beraten.

Von mehreren Tierschutzombudspersonen wurde ein Antrag betreffend „das Wickeln der Haare“ eingebracht, da bei gewissen Hunderassen, wie z. B. Yorkshire Terrier, nach wie vor ein besonders langes Haarkleid (boden- oder überbodenlang) als Schönheitsideal gilt und dies auch bei Ausstellungen positiv bewertet wird. Zur Pflege und Aufrechterhaltung dieses Schönheitsideals werden oftmals die betroffenen Hunde „gewickelt“, d.h. einzelne Haarsträhnen werden eingeölt auf „Papierwickler gewickelt“ und mit Gummiringen fixiert. Dieses „Wickeln“ der Hunde erfolgt zur „Pflege“ des langen Haarkleides im Alltag des Hundes. Dabei werden etwa im Gesichtsbereich auch Vibrissen, ein wichtiges Sinnesorgan, mitgewickelt. Zudem schränkt dieses Wickeln das Normalverhalten, wie das Bewegungsverhalten oder das Komfortverhalten deutlich ein, wodurch das Wohlbefinden der Tiere negativ beeinträchtigt wird.

Der Antrag, dass *„Der Tierschutzrat dem Bundesminister empfehlen möge, in den tierschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. in § 5 Tierschutzgesetz) ein Verbot des „Wickelns der Haare“ zu verankern“*, wurde angenommen.

Ein weiterer Antrag der Tierschutzombudspersonen Österreichs wurde betreffend Klarstellung und um den ethologischen Bedürfnissen der Equiden nach Sozialkontakt zu entsprechen, eingebracht. Pferde und Pferdeartigen sind hochsoziale Tiere, die in freier Wildbahn in der Gruppe leben. Allein zu sein ist ihnen fremd, die Herde bietet Schutz und soziale Unterstützung. Aus Sicht des Tierschutzes ist eine Haltung von Pferden und Pferdeartigen mit direktem Kontakt zu Artgenossen unerlässlich. Immer wieder werden jedoch auch Pferde und Pferdeartige ohne jeglichen Sicht- oder Berührungskontakt zu

anderen Pferden und Pferdeartigen gehalten, oftmals sogar als einziges Pferd am Betrieb.

Keinesfalls sollten so hochsoziale Tiere ohne jeglichen Kontakt zu Artgenossen gehalten werden. Dies steht auch im deutlichen Widerspruch zu § 13 Abs 2 Tierschutzgesetz (...wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass die Möglichkeit zu Sozialkontakt... Ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entspricht).

Gemäß Punkt 2.1 der Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung müssen Boxentrennwände einen direkten Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen. Dies setzt voraus, dass ein Pferd nicht allein auf einem Betrieb gehalten wird.

Der Antrag, dass „*Der Tierschutzrat Herrn Bundesminister empfehlen möge, ein Verbot der Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden) ohne jeglichen Sozialkontakt zu Artgenossen legislativ umzusetzen*“, wurde angenommen.

9. Tätigkeit im Vollzugsbeirat

Gemäß § 42a (1) Tierschutzgesetz, BGBl I 2004/118 idgF ist beim Bundesminister für Gesundheit und Frauen ein Vollzugsbeirat eingerichtet, dem als Mitglied u. a. die Tierschutzombudsperson des Bundeslandes, welches im Bundesrat jeweils den Vorsitz führt, als Sprecher der Tierschutzombudspersonen angehört.

Im Berichtszeitraum fanden 2 Sitzungen des Vollzugsbeirats statt, an denen der jeweilige Vertreter bzw. die jeweilige Vertreterin der Tierschutzombudspersonen teilnahm.

10. Weitere Aufgabenbereiche

10.1. Anlaufstelle für Tierschutzfragen

Auch im Jahr 2024 zählte es zu einer wesentlichen Aufgabe der NÖ Tierschutzombudsperson Ansprechpartnerin und Beraterin in Tierschutzfragen zu sein. Zahlreiche Personen wandten sich entweder telefonisch, per Brief oder E-Mail aber auch im persönlichen Gespräch an die NÖ Tierschutzombudsperson.

Im Berichtszeitraum sind 131 konkrete Hinweise auf Missstände, die direkt an die NÖ Tierschutzombudsstelle gerichtet waren, an die zuständigen Behörden zur Überprüfung weitergeleitet worden. Weitere 34 Hinweise, die direkt an die zuständige Behörde gerichtet waren, ergingen abschriftlich an die Tierschutzombudsstelle. Die Mehrheit der gemeldeten Missstände bezog sich auf die Haltung von Hunden, Katzen, Pferden, Schafen, Ziegen und Kaninchen.

Bei den von den Behörden daraufhin durchgeführten Kontrollen bestätigten sich die Hinweise auf Missstände nicht immer bzw. auch nicht immer in dem der NÖ Tierschutzombudsperson im Hinweis beschriebenen Umfang. Es muss aber auch erwähnt werden, dass in manchen Fällen versucht wird, tierschutzrelevante Missstände in der Tierhaltung vorzuschieben. Tatsächlich liegen dem z.B. oft Lärmbelästigung durch Hunde oder (Nachbarschafts-) Streitigkeiten zugrunde.

10.2. Stellungnahmen zu Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen

Im Jahr 2024 war eine Novelle zur Änderung des Tierschutzgesetzes in Begutachtung, zu der die Tierschutzombudspersonen (ausgenommen Burgenland) eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben.

Weiters war eine Novelle zur Änderung der 2. Tierhaltungsverordnung betreffend die Haltung von Hüte- und Herdenschutzhunden in Begutachtung, zu der die NÖ Tierschutzombudsperson eine Stellungnahme abgegeben hat.

10.3. Mitglied im begleitenden Beirat Projekt IBeST+

§ 44 (32) Tierschutzgesetz sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2026 von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Buchten und Bodengestaltung bei der Haltung von Schweinen durchzuführen ist. Dieses Projekt hat die Anforderungen zur Strukturierung und Ausgestaltung der Buchten sowie der Böden als Alternative zu den bestehenden Vollspaltenbuchten im Sinne des Tierwohls zu entwickeln. Insbesondere ist die Beschaffenheit des Bodens (perforiert/geschlossen/planbefestigt) sowie die Perforationsdichte, der Einsatz von Beschäftigungsmaterial und die Strukturierung der Buchten durch Funktionsbereiche zu untersuchen. Zusätzlich sind anhand der angeführten Parameter auch Haltungssysteme von an bestehenden Qualitätsprogrammen teilnehmenden Schweinemastbetrieben zu evaluieren. Darüber hinaus sind die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen dieser Haltungssysteme unter Berücksichtigung des Verbots des routinemäßigen Schwanzkupierens und des Erfordernisses eines physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereichs zu bewerten.

Auf Grund dessen wurde das Projekt IBeSt+ „Evaluierung von österreichischen Schweinemastställen mit unterschiedlichen Haltungssystemen hinsichtlich Tierwohl und Ökonomie“ ins Leben gerufen. Abseits des Projektes und der Projektbeteiligten wurde ein begleitender Beirat, zusammengesetzt aus Vertretern und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft, der Branche, der Projektpartner und weiterer Stakeholder durch das

Bundeministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichtet, in dem auch die NÖ Tierschutzombudsperson vertreten ist. Dem begleitenden Beirat wird in regelmäßigen Abständen der aktuelle Stand des Projekts IBeSt+ vorgestellt und im Zuge der Beiratssitzungen besprochen sowie diskutiert.

10.4. Aktuelle Themen

10.4.1 „Qualzucht“

Das Thema Qualzucht war auch im Jahr 2024 stets präsent, ob es um das Verbot der Ausstellung, den Erwerb, das Werbeverbot oder z.B. die Zucht von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen ging.

Viele Tiere werden gezüchtet, weil sie besonders süß oder besonders schön aussehen sollen. Häufig sind mit diesen „Schönheitsidealen“ gesundheitliche Probleme verbunden, an denen die Tiere ein Leben lang leiden. Als Beispiele dafür seien die Brachycephalie (nicht nur Hunde, sondern z.B. auch Katzen oder Kaninchen werden – weil eben als besonders süß empfunden - auf Kurzköpfigkeit gezüchtet) oder die sogenannte „Merle – Färbung“ (aufgrund des bunt gefleckten Erscheinungsbildes werden mittlerweile immer mehr Hunde, z.B. „Tigerdackel“ - weil eben als besonders schön empfunden – auf diese „Merle – Färbung“ gezüchtet), ein Gendefekt, der bei Verpaarung von „Merleträgartieren“ zu schweren Missbildungen führt, genannt.

10.4.2. „Schutzhundausbildung“

In einer gemeinsamen Presseaussendung mit anderen Tierschutzombudspersonen sprach sich die NÖ Tierschutzombudsperson gegen die private Schutzhundausbildung aus. Aus Sicht der Tierschutzombudspersonen sollten Hunde in privater Haltung keinesfalls in irgendeiner Weise auf ein gegen Menschen gerichtetes Angriffsverhalten trainiert werden.

Hier sei auch auf eine weitere Presseaussendung von Tierschutzombudspersonen gemeinsam mit der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz hingewiesen, die strengere Regeln für den Einsatz von Führ- und Trainingsmethoden bei Hunden fordert.

10.4.3. Kastration von Katzen

Trotz der mittlerweile 2 Jahrzehnte bestehenden, gesetzlich vorgegebenen Kastrationspflicht von Katzen, die mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden, ist die „Streuerkatzenproblematik“ und das damit zweifelsohne verbundene Tierleid nach wie vor präsent und ist die Kastration vieler dieser Streuerkatzen nur durch den unermüdlichen Einsatz der vielen Tierschutzvereine samt den freiwillig Helfenden möglich.

Aus Sicht der Tierschutzombudsperson sind weitere Bestimmungen, die die unkontrollierte Vermehrung verhindern und die Vollziehbarkeit der geltenden Regelungen verbessern, notwendig. Dazu zählen z.B. die Vorlage einer Kastrationsbestätigung mit eindeutiger Zuordnung zum kastrierten Tier mittels entsprechender Kennzeichnung und damit verbunden die Registrierungspflicht von Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie in der Heimtierdatenbank oder die Festlegung einer Altersgrenze, wann Katzen mit Zugang ins Freie kastriert werden müssen.

10.5. Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen

Als Vertreterin der Interessen des Tierschutzes steht die NÖ Tierschutzombudsperson mit zahlreichen Institutionen in Kontakt. Diese Verbindungen reichen von im Land Niederösterreich regional tätigen Tierschutzorganisationen und Personen bis hin zu Interessens- und Standesvertretungen. Erfreulicherweise verlaufen diese Kontakte sehr positiv und kooperativ. Im Rahmen fachlich fundierter Gespräche besteht die Möglichkeit, die erforderliche Sensibilität in Tierschutzfragen zu fördern. Auf diese Weise

wird ein kontinuierlicher Beitrag zu einer Verbesserung im Sinne des Tierschutzes geleistet.

10.5.1. Verein „Tierschutz macht Schule“

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ (www.tierschutzmachtschule.at) wurde 2006 gegründet und zielt auf die Vermittlung von fachlich fundiertem Wissen an Kinder, Jugendliche und Erwachsene ab. Der Verein setzt sich für bessere Lebensbedingungen von Heim-, Nutz-, Versuchs- und Wildtieren in unserer Gesellschaft ein. Ausgewogene Tierschutzbildung ist die beste Voraussetzung für gelebten Tierschutz in der Bevölkerung und damit ein sinnvoller Beitrag zum Wohl der Tiere.

Die NÖ Tierschutzombudsperson ist seit 2019 Mitglied des fachlichen Beirats von „Tierschutz macht Schule“. Aufgabe dieses Beirats ist es, die erstellten Materialien durchzusehen und dabei mit fachlichen Inputs zu unterstützen.

Im Jahr 2024 wurden den Beiratsmitgliedern Materialien zu folgenden Themen zur fachlichen Durchsicht vorgelegt:

- „Tierprofi-Nutztiere“
- „Macht euch für Tiere stark!“ – Tiere in Not, was können wir tun?“
- „Hundekunde für die Kleinsten: Paula, Felix und der Zauberhund““
- „Tierprofi-Heimtiere - Wiener Landesedition“

10.5.2. ÖGT-TuT - Österreichische Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte, Sektion Tierhaltung und Tierschutz

Die Sektion Tierhaltung und Tierschutz versteht sich als Informationsportal für alle österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte und sieht es als ihre Aufgabe, den wissensbasierten Tierschutz kompetent, wirksam und zielgerichtet zu vermitteln und zu praktizieren. Die NÖ Tierschutzombudsperson ist Schriftführerin in der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte.

Die ÖGT_TuT 2024 organisierte eine wissenschaftliche Sitzung zur kuhgebundenen Kälberaufzucht, zur Kälbergesundheit und zur Nottötung von Tieren sowie zu Hundeverhalten und Prävention von Hundebissen. Als Vortragende zu diesen Themen konnten Prof. Dr. Susanne Waiblinger, Ass Prof. Dr. Johannes Baumgartner, beide vom Institut für Tierwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Prof. Dr. Johannes Khol, Klinisches Zentrum für Wiederkäuer- und Kamelidenmedizin der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie Dr. Christine Arhant, EBVS® als Hundeverhaltensexpertin gewonnen werden. Die Vorträge sind unter https://www.oegt.at/Downloads_Tierhaltung.html [abgerufen am: 03.12.2025] zu finden. Als Information zur Tierschutzgesetz-Novelle und einem fachlichen Beitrag zu Brustbeinfrakturen bei Legehennen als Tierschutzproblem wurde 2024 zudem eine ÖGT_TuT Info veröffentlicht.

10.5.3. ÖTT - Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“

Die Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ besteht seit 2009 und umfasst mittlerweile 11 tierärztliche Organisationen. Die ÖTT sieht es als ihre primäre Aufgabe, den Tierschutzgedanken innerhalb der Tierärzteschaft zu stärken und die daraus resultierenden Aktivitäten zu fördern. Die NÖ Tierschutzombudsperson vertritt in dieser Plattform die Tierschutzombudspersonen.

Für den tierärztlichen und interdisziplinäre Wissens- und Erfahrungsaustausch stellt die jährlich stattfindende ÖTT-Tagung, deren Motto für 2024 „Handeln im Interesse der Tiere“ lautete, einen optimalen Rahmen dar. Zum zweiten Mal wurde im Rahmen dieser Tagung auch der ÖTT-Tierschutz-Forschungspreis vergeben. Die beiden Preisträgerinnen Dr. Christine Arhant und Dr. Lydia Pratsch wurden für ihre Studien zu „Katzen sicher und entspannt unterwegs zur Tierarztpraxis – Von der Wissenschaft in die Praxis“ mit einem Preisgeld von 3.000 Euro ausgezeichnet.

11. Tierversuchsgesetz

Mit 28. 12. 2012 wurde das Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012) mit BGBl. I Nr. 114/2012 kundgemacht.

In § 32 und § 35 des Tierversuchsgesetzes 2012 sind nunmehr auch die Tierschutzombudspersonen genannt. So haben gemäß § 32 (1) Tierversuchsgesetz 2012 die zuständigen Behörden bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombudspersonen regelmäßig durch die zuständigen Behörden zu informieren.

Die NÖ Tierschutzombudsperson wurde für den Berichtszeitraum über 21 Kontrollen von Verwendern, 1 Kontrolle eines Züchters und 2 Kontrollen bei Züchter und Lieferant informiert, wobei anzumerken ist, dass unter den Verwendern (Einrichtungen) gleichzeitig auch Züchter und/oder Lieferanten sind.

Gemäß § 35 (1) Tierversuchsgesetz 2012 ist im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Tierversuchskommission des Bundes einzurichten. Ihre Aufgaben sind:

1. die Beratung der zuständigen Behörden und Tierschutzgremien in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen,
2. der Austausch bewährter Praktiken sowie
3. der Austausch von Informationen über
 - a) die Arbeitsweise der Tierschutzgremien,
 - b) die Durchführung von Projektbeurteilungen und
 - c) bewährte Praktiken

innerhalb der Europäischen Union mit anderen nationalen Ausschüssen gemäß Art. 49 der Tierversuchs-Richtlinie.

Dieser Kommission hat als Mitglied unter anderem eine Vertreterin oder ein Vertreter der Tierschutzombudspersonen anzugehören.

Die Tierschutzombudspersonen Österreichs haben im Jahr 2023 die NÖ Tierschutzombudsperson gemäß § 35 (1) und (2) TVG 2012 als Vertreterin für die Tierversuchskommission des Bundes für weitere fünf Jahre nominiert.

Im Berichtszeitraum nahm die NÖ Tierschutzombudsperson an den 2 Sitzungen der Tierversuchskommission teil.

ANHANG

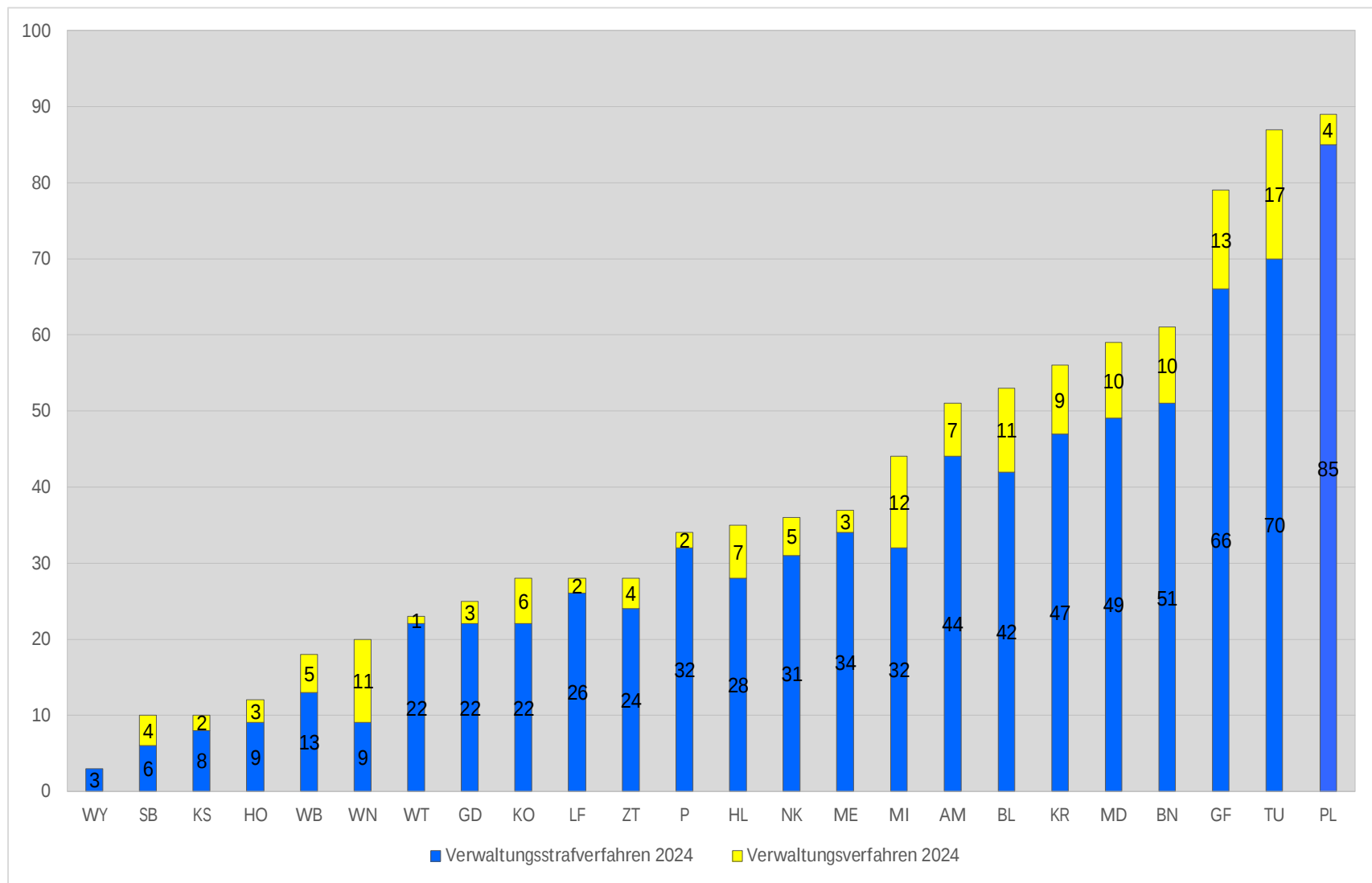


Abbildung 1: Verwaltungsstraßverfahren und Verwaltungsverfahren im Jahr 2024

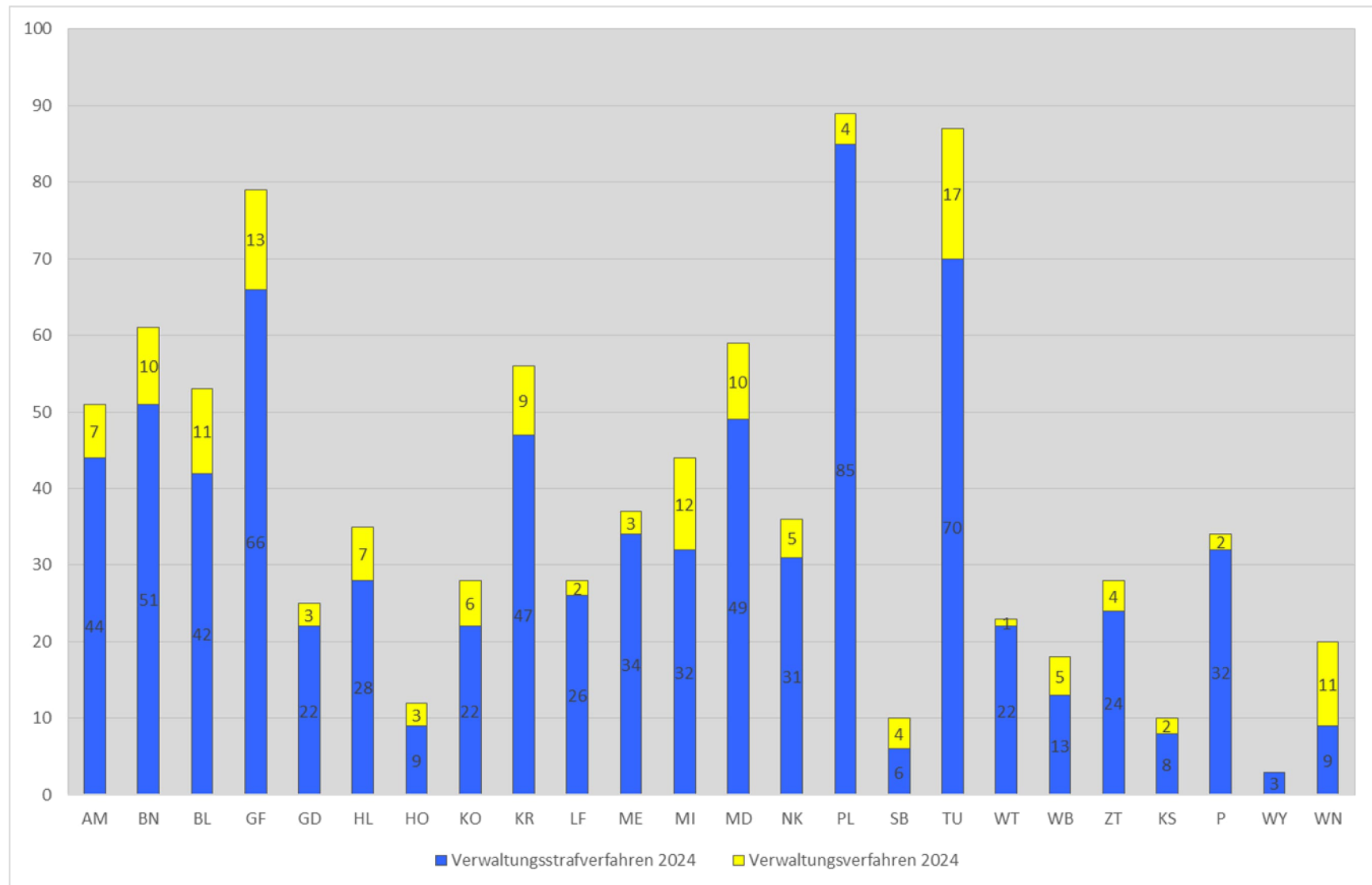


Abbildung 2: Verwaltungsstraßverfahren und Verwaltungsverfahren im Jahr 2024

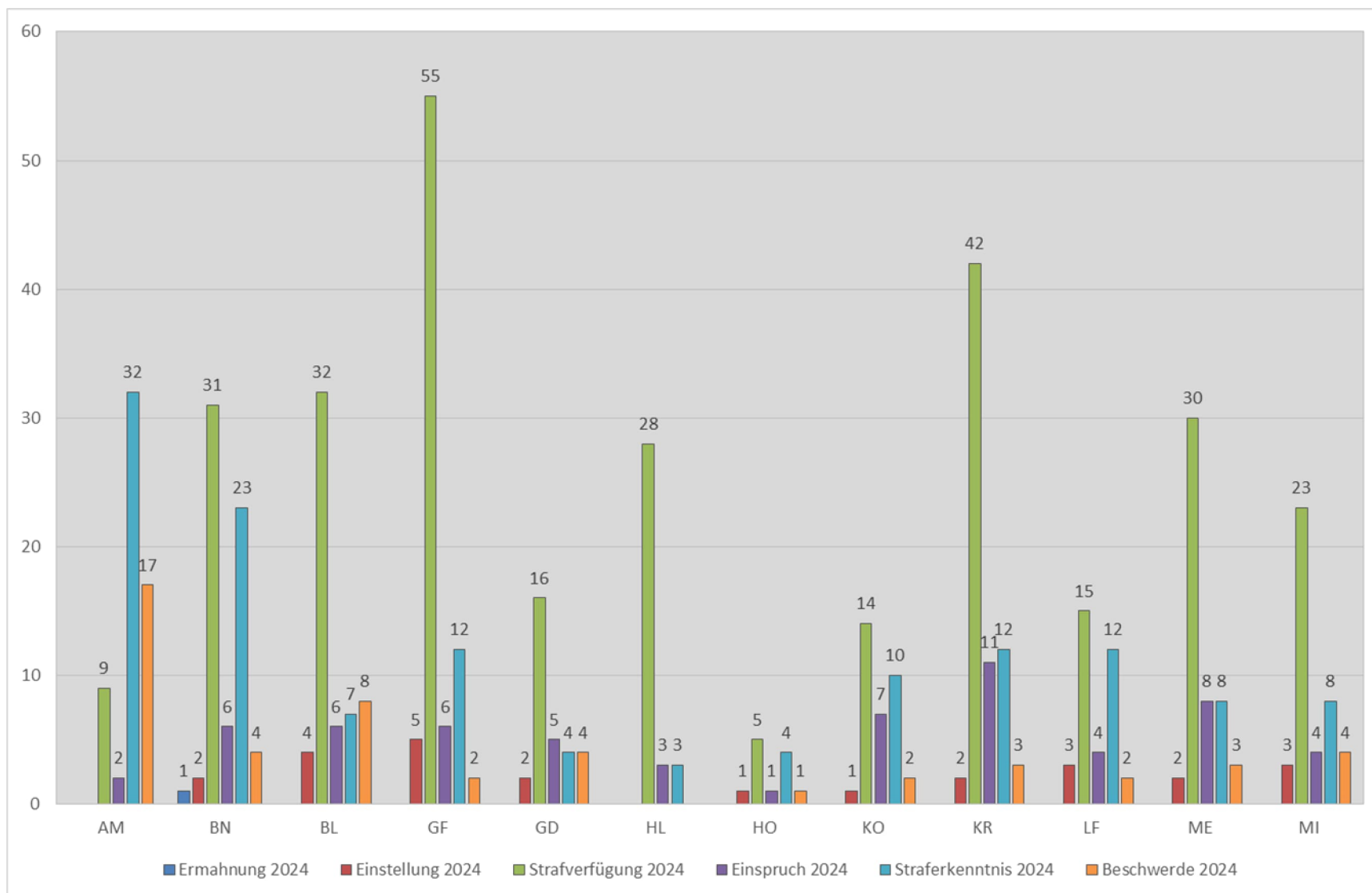


Abbildung 3: Verwaltungsstrafverfahren Amstetten bis Mistelbach im Jahr 2024

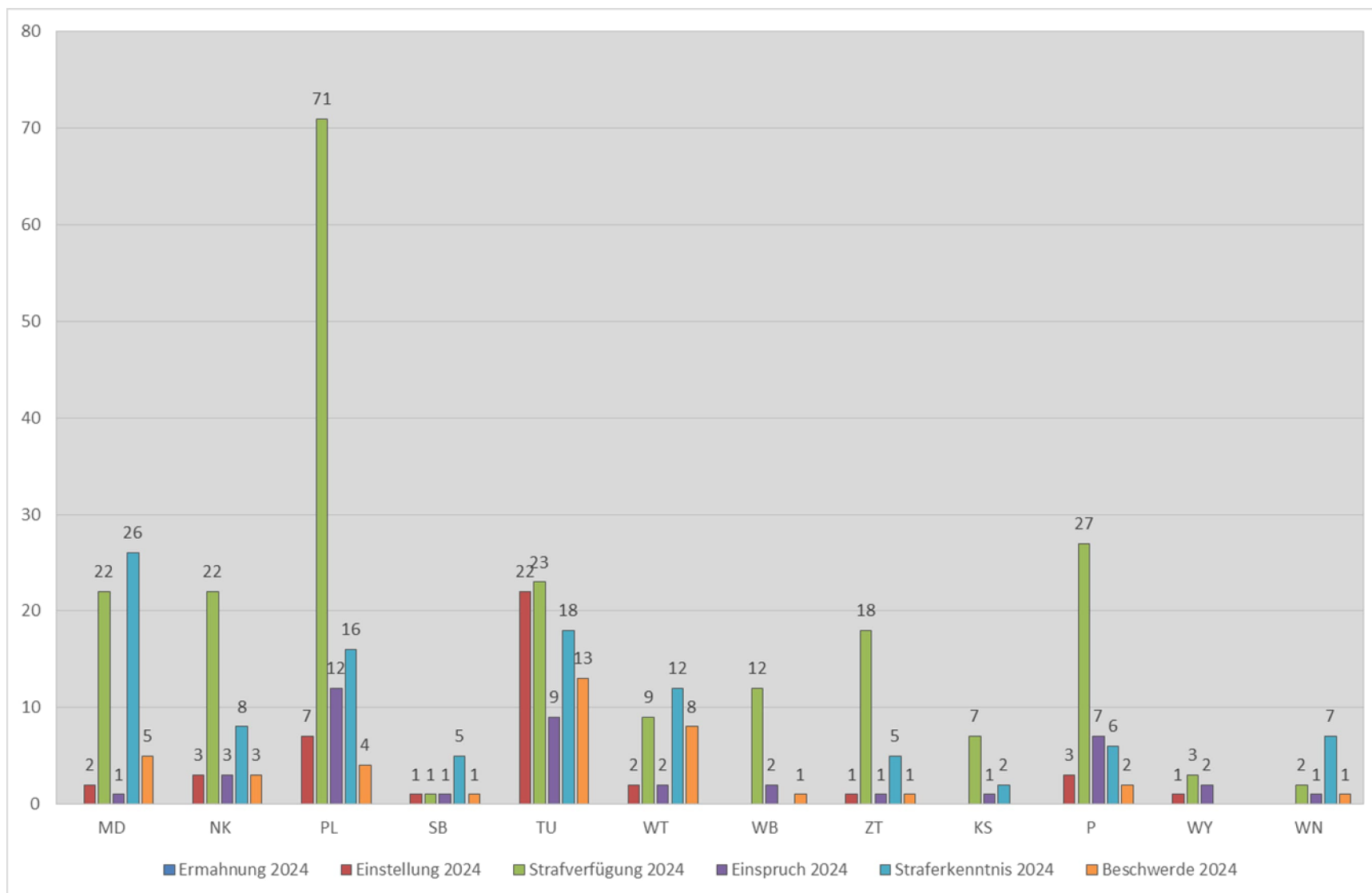


Abbildung 4: Verwaltungsstrafverfahren Mödling bis Wr. Neustadt im Jahr 2024

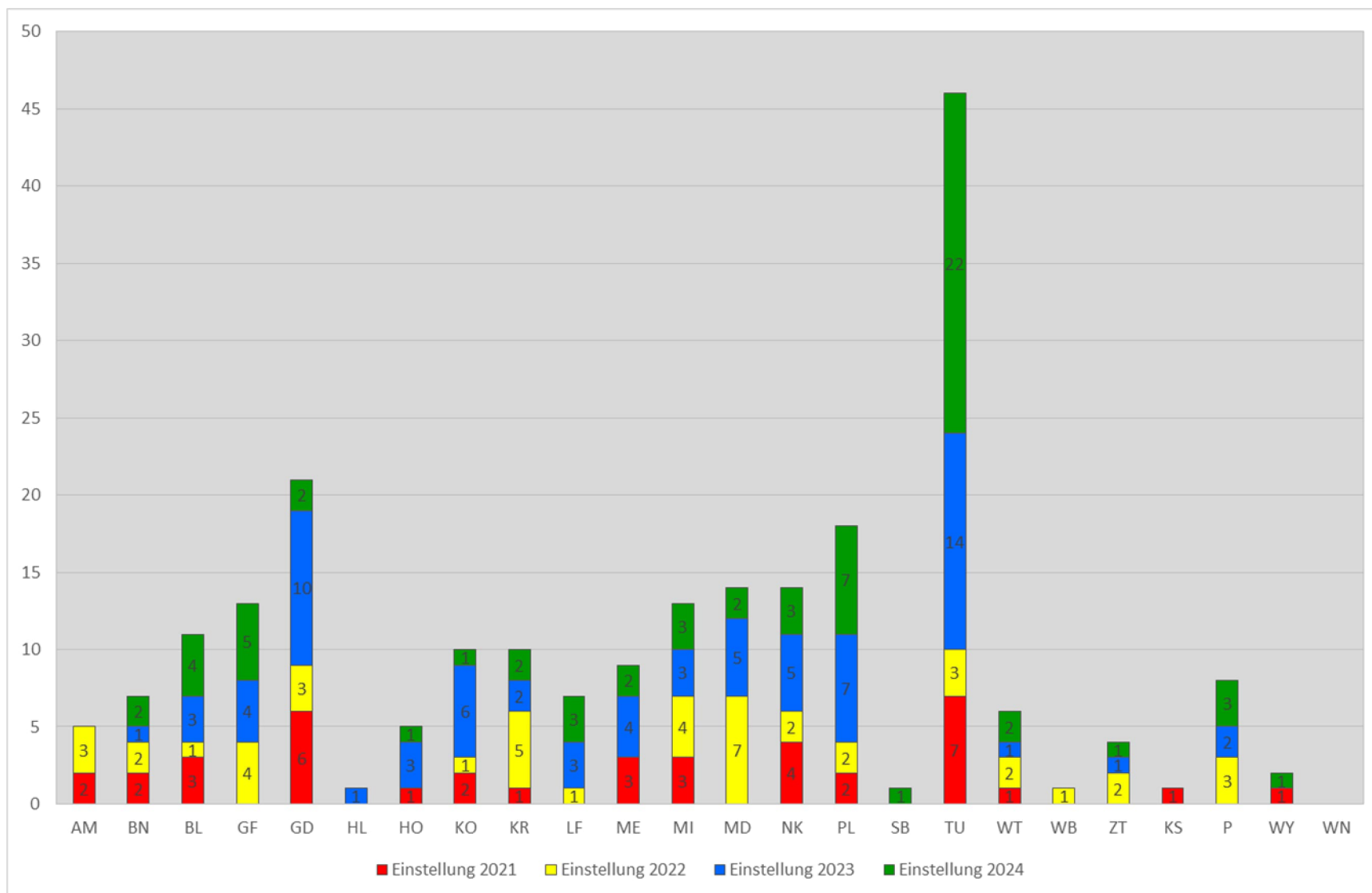


Abbildung 5: Verwaltungsstrafverfahren – Einstellungen in den Jahren 2021 - 2024

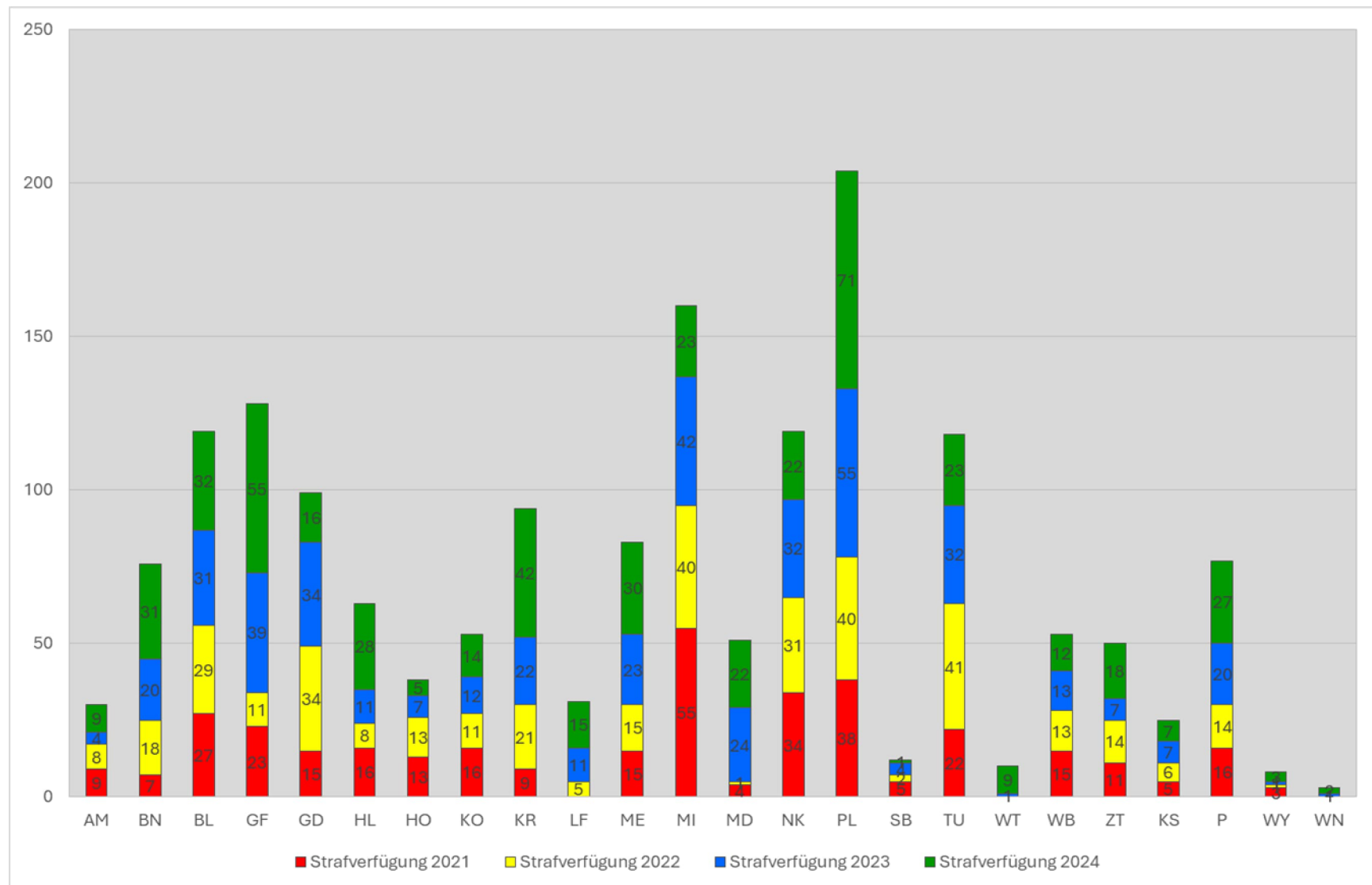


Abbildung 6: Verwaltungsstrafverfahren – Strafverfügungen in den Jahren 2021 - 2024

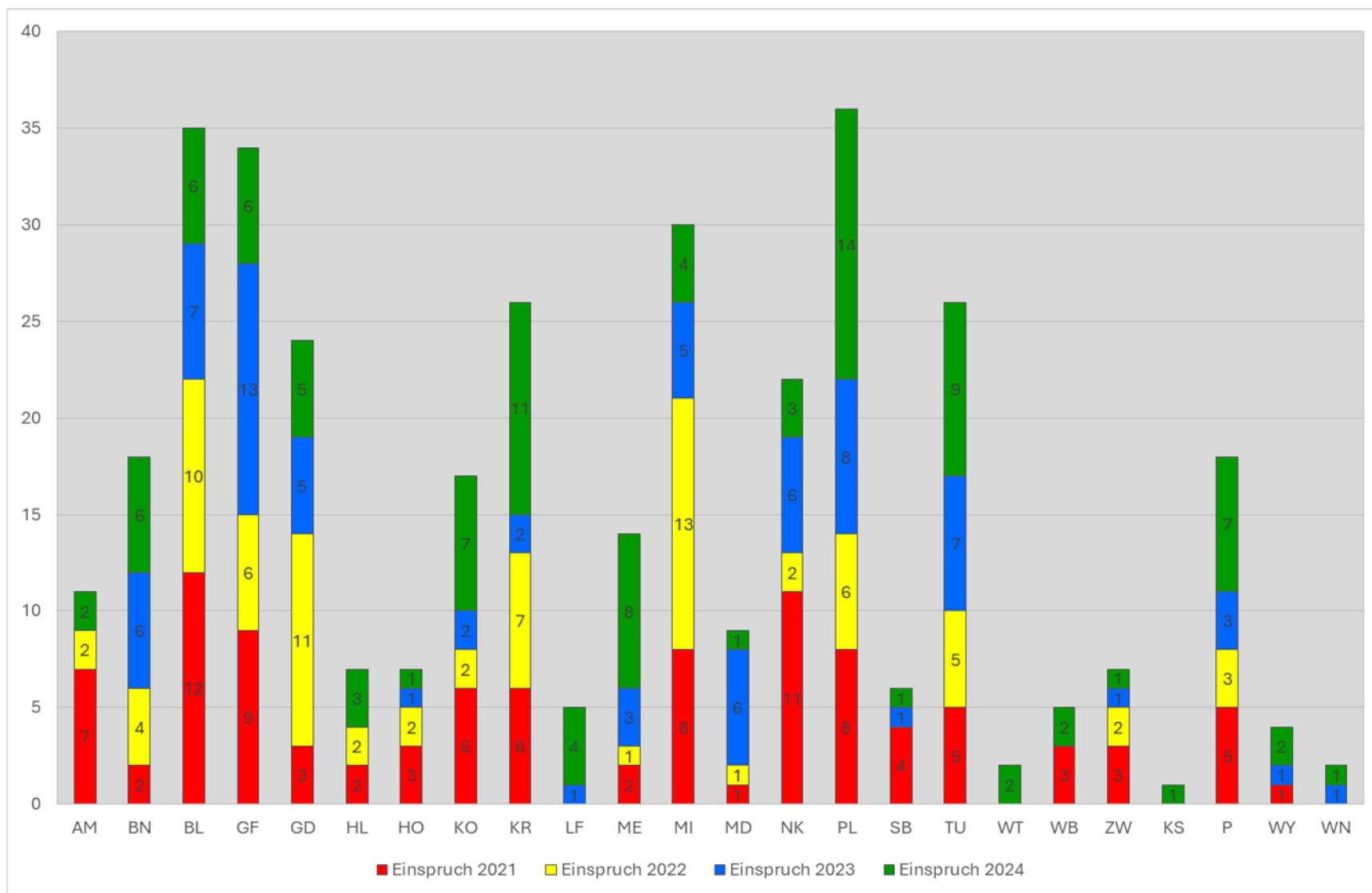


Abbildung 7: Verwaltungsstrafverfahren – Einsprüche in den Jahren 2021 – 2024

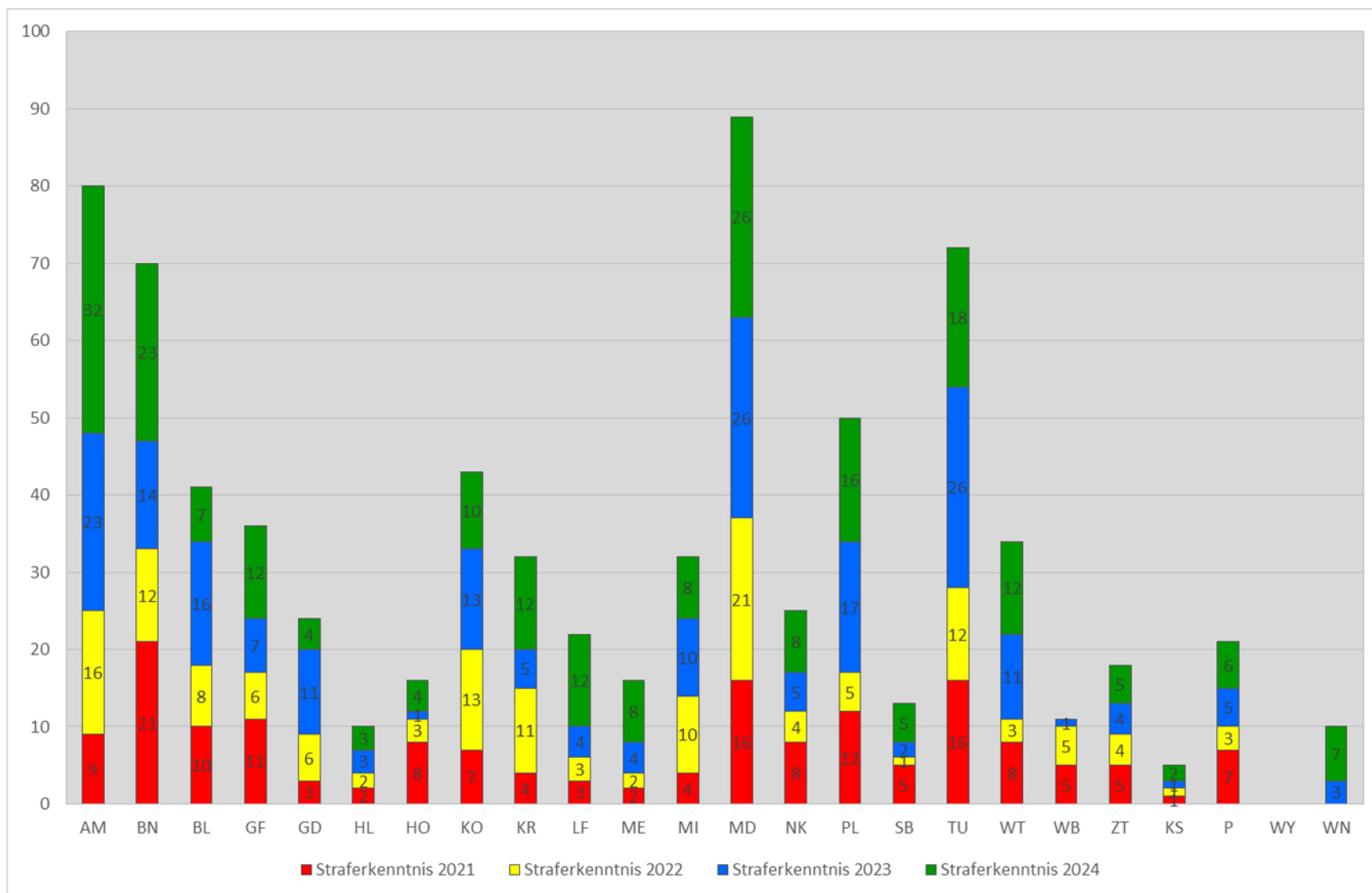


Abbildung 8: Verwaltungsstrafverfahren – Straferkenntnisse in den Jahren 2021 - 2024

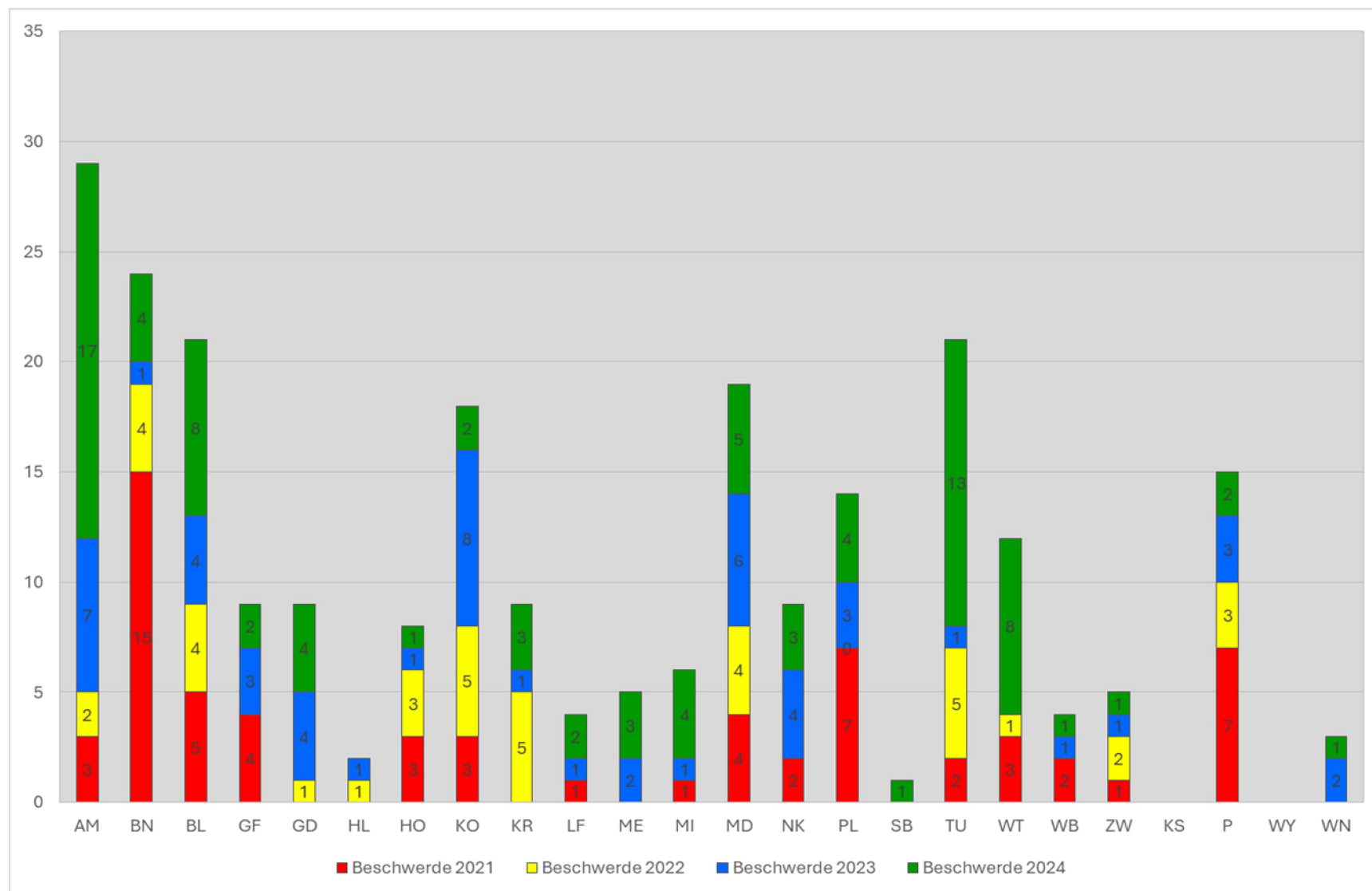


Abbildung 9: Verwaltungsstrafverfahren – Beschwerden in den Jahren 2021 - 2024

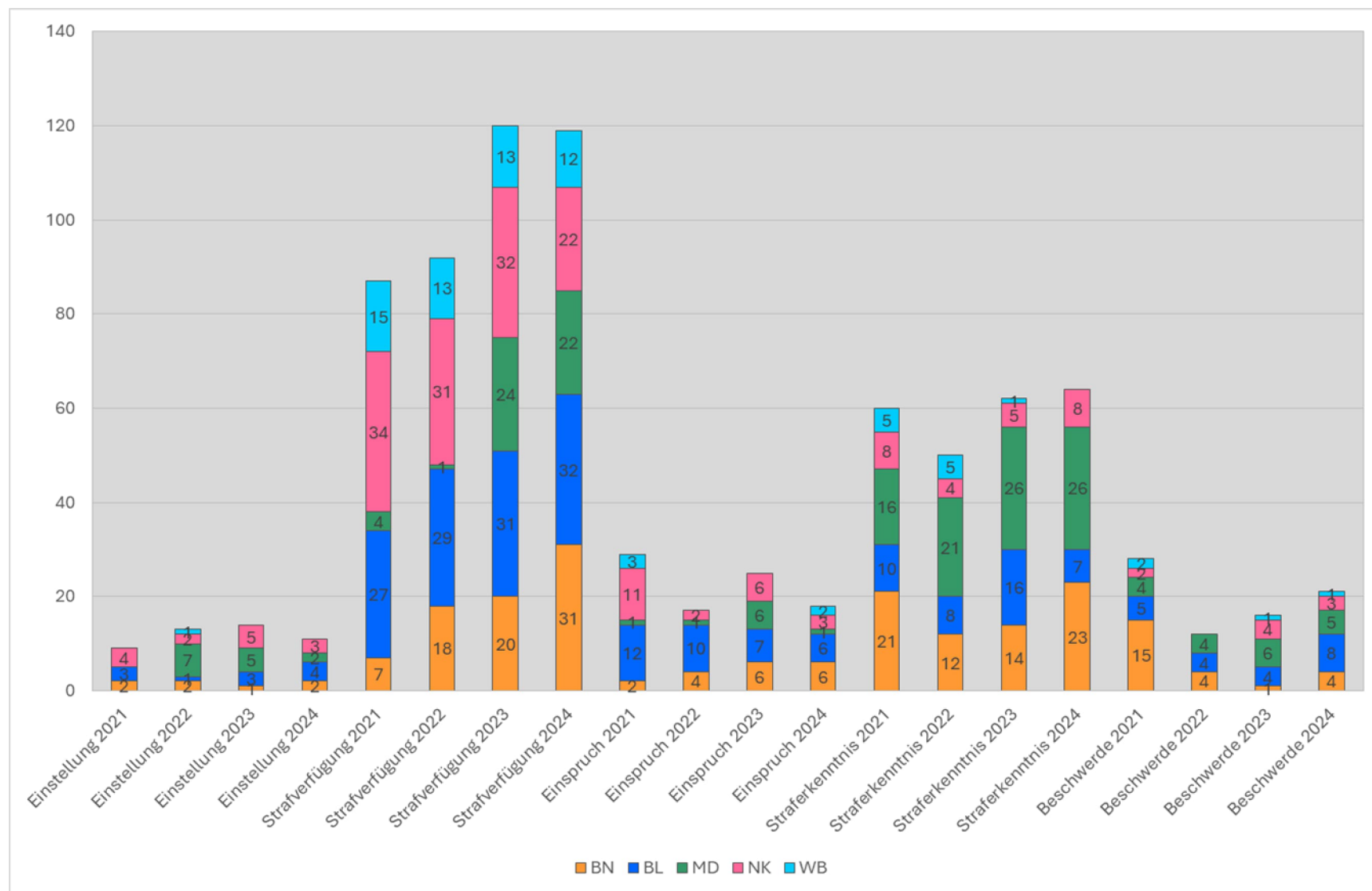


Abbildung 10: Verwaltungsstrafverfahren Industrieviertel – Vergleich der Jahre 2021 – 2024

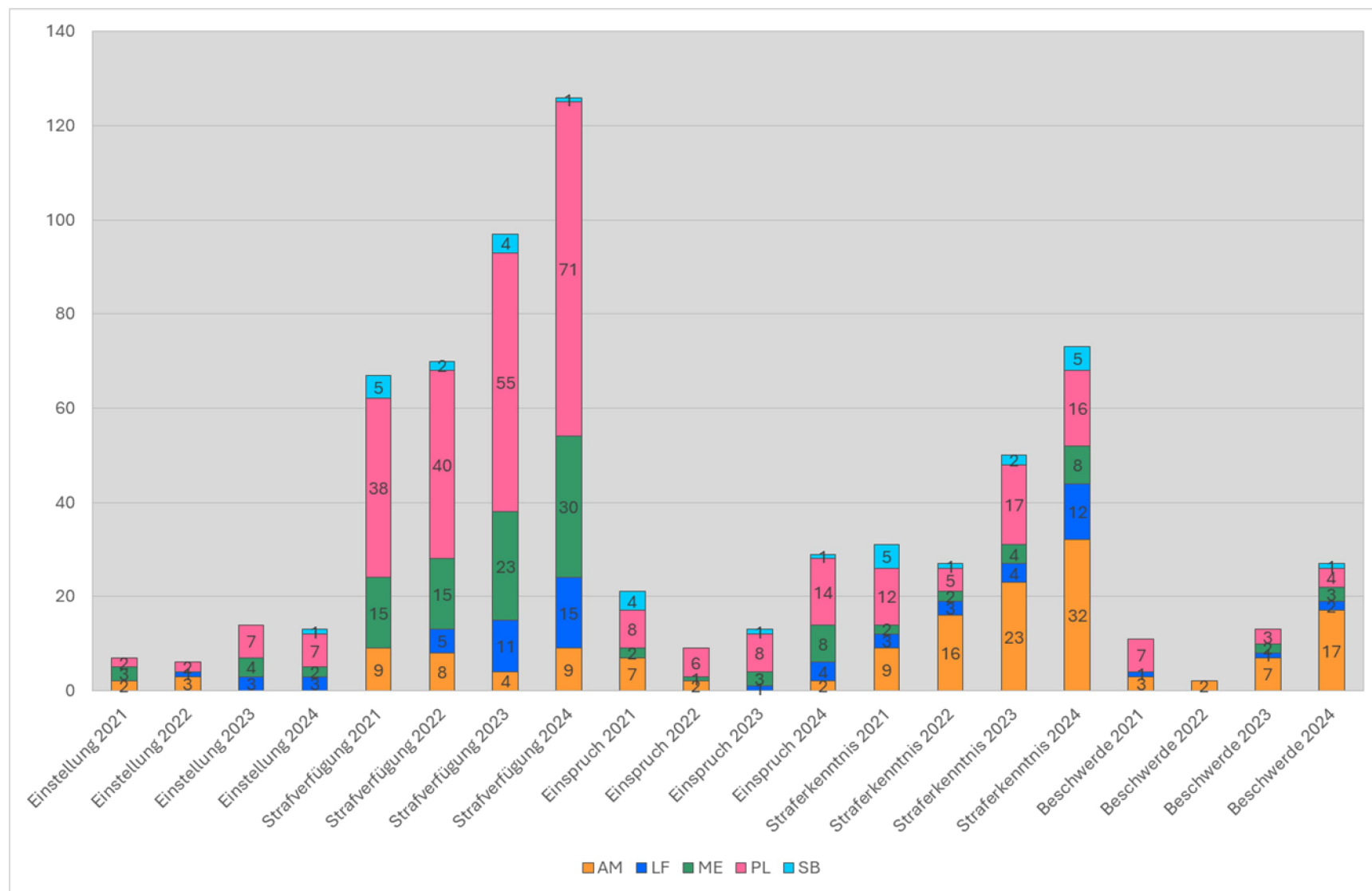


Abbildung 11: Verwaltungsstrafverfahren Mostviertel – Vergleich der Jahre 2021– 2024

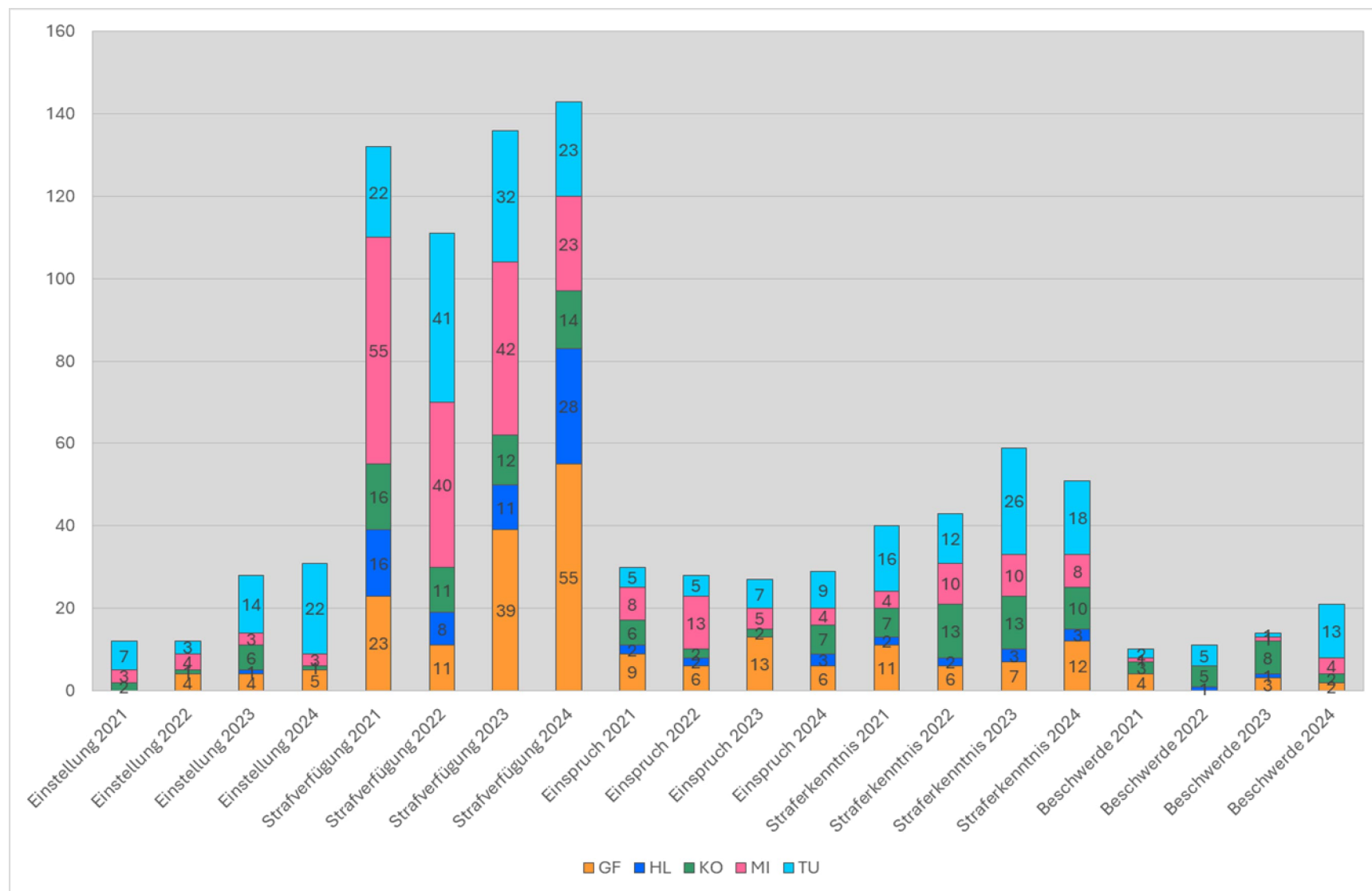


Abbildung 12: Verwaltungsstrafverfahren Weinviertel – Vergleich der Jahre 2021– 2024

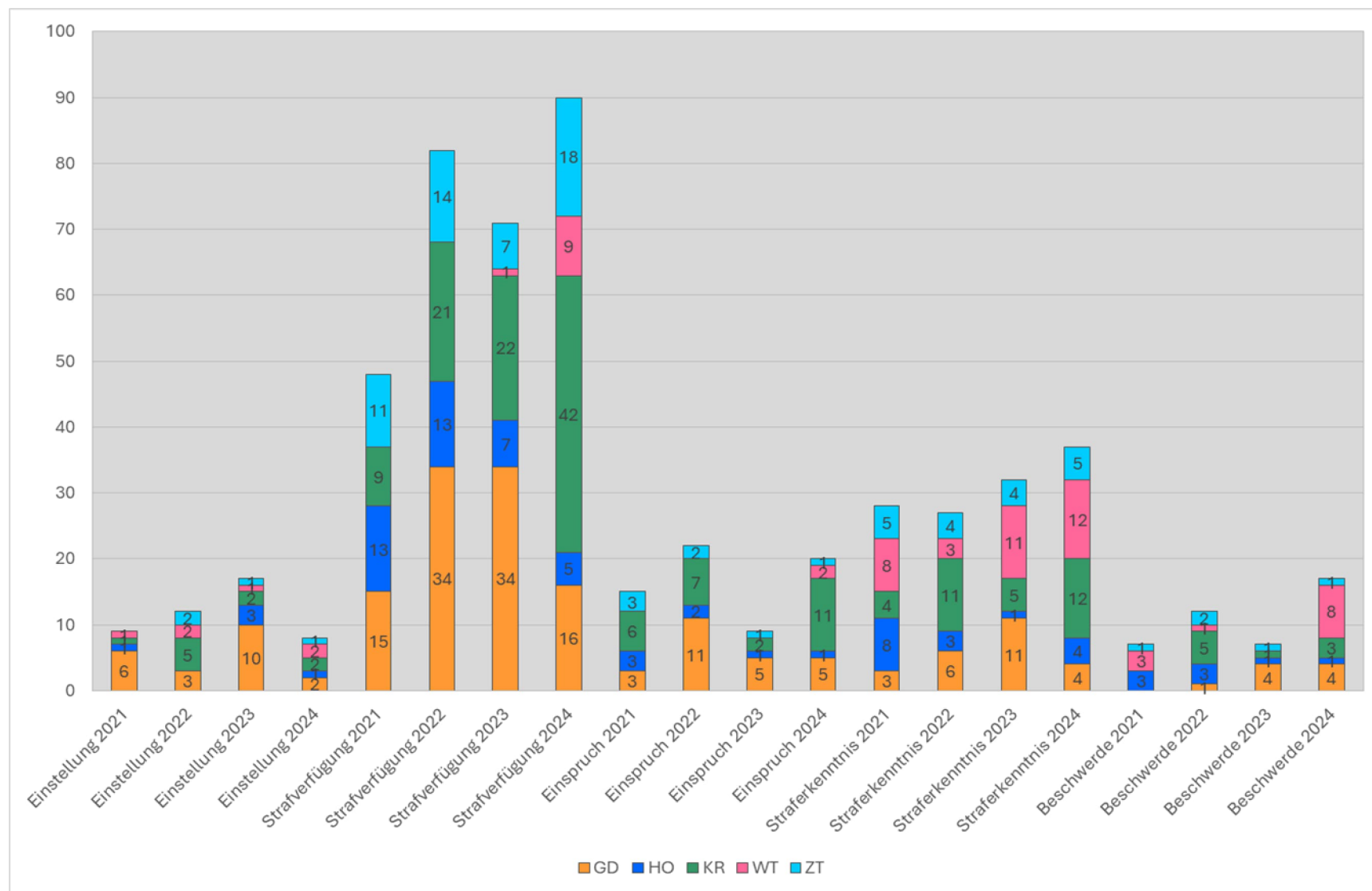


Abbildung 13: Verwaltungsstrafverfahren Waldviertel – Vergleich der Jahre 2021 – 2024

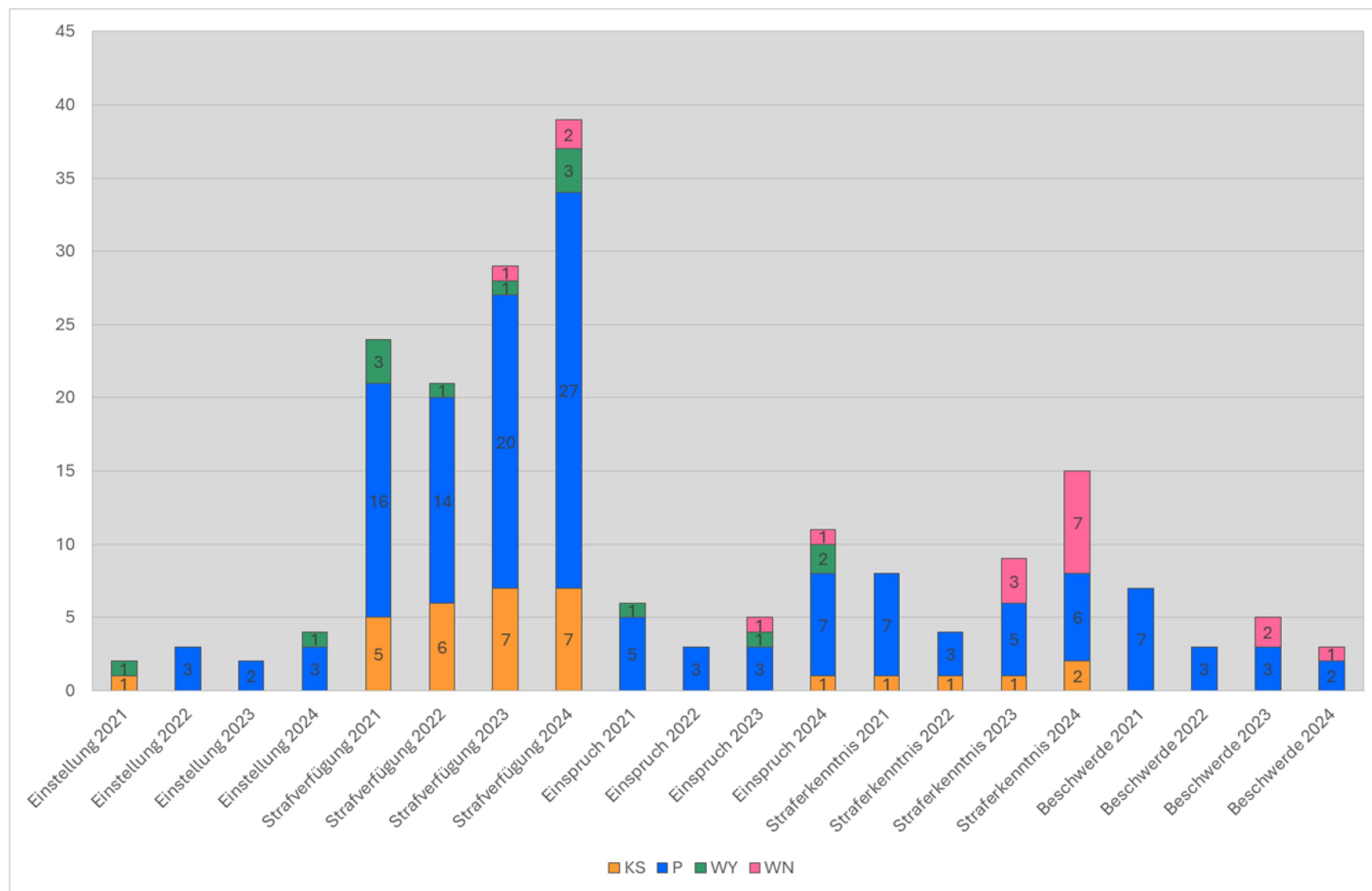


Abbildung 14: Verwaltungsstrafverfahren Magistrate – Vergleich der Jahre 2021 – 2024

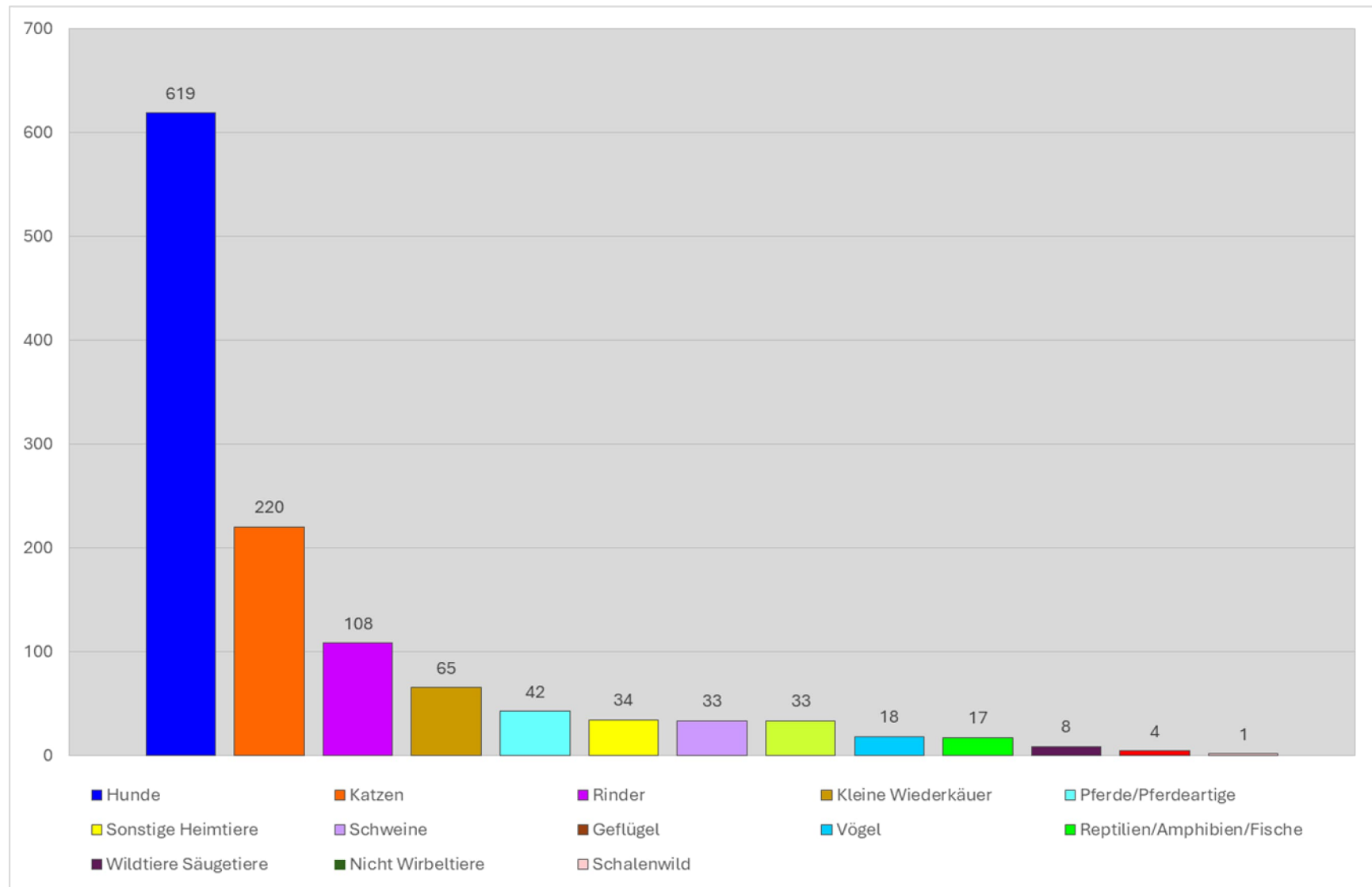


Abbildung 15: Häufigkeit der im Verwaltungsstrafverfahren betroffenen Tierarten im Jahr 2024

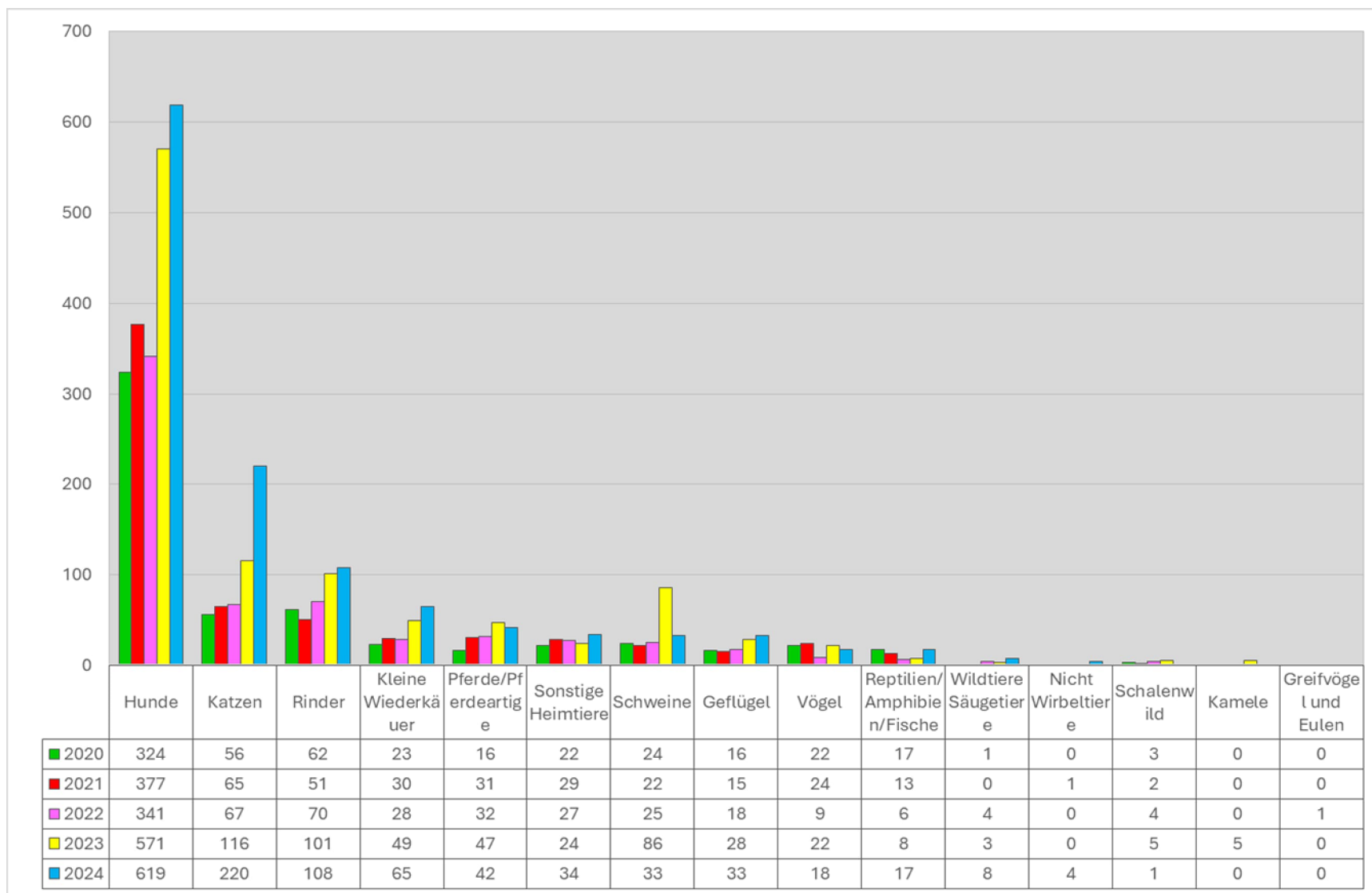


Abbildung 16: Vergleich der betroffenen Tierarten in den Jahren 2020 – 2024